

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1756/26-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
ein Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden
(Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG) erlassen wird und
die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998
und das Villacher Stadtrecht 1998
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Durch den Bundesminister für Finanzen wurde auf Grundlage von § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018, erlassen. Zu den Gründen wird in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung vom 21. April 2015, Seite 3, ausgeführt: „Eine nachhaltig positive Entwicklung öffentlicher Finanzen erfordert eine möglichst ausgeprägte Klarheit über die finanziellen Konsequenzen von Entscheidungen auf politischer Ebene und auf Verwaltungsebene. Die derzeitigen Regelungen für Länder und Gemeinden sind nicht mehr ausreichend geeignet, um eine volle Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Eine einheitliche Weiterentwicklung von Haushalts- und Rechnungswesenssystemen für alle staatlichen Ebenen ist daher dringend geboten und kann, bezogen auf die Rechnungsziele eines öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens, als zentrales Erfolgskriterium gesehen werden. Aus inhaltlicher Sicht ist dies durch eine umfassende Neugestaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) zu erreichen. Letztere stellt in Österreich den verbindlichen Mindeststandard für die einheitliche Gestaltung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände dar und weist trotz wichtiger Harmonisierungselemente mittlerweile - nicht nur angesichts steigender Anforderungen an die Leistungsfähigkeit öffentliche Haushalts- und Rechnungswesenssysteme - zahlreiche und offenkundige Schwachpunkte auf. Die Kritik bezieht sich unter anderem auf die unklare Struktur und mangelnde Vollständigkeit der Regelungen, die unzureichende Definition von Rechnungsbegriffen (z.B. § 2 Abs. 1, § 5), die bestehenden Wahlrechte und Ausnahmeregelungen (z.B. § 9 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 3), und aufgrund teilweise unzureichender konkreter gliederungs- und formbeeinflussender Regelungen (z. B. § 16) vor allem auf die mangelnde Vergleichbarkeit, Aussagekraft und Transparenz von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, sowie das Fehlen von Gliederungskriterien für einheitliche mehrjährige Planungen. Besonders problematisch ist das Fehlen von einheitlichen und verbindlichen Regelungen im Kontext der Erfassung, Bewertung und des Ausweises von Vermögen und Schulden. Gleichzeitig steigt international der Druck in Richtung einer vergleichbaren, den aktuellen Steuerungs- und Rechenschaftslegungserfordernissen angepassten Haushaltsführung auf allen staatlichen Ebenen. In der VRV 2015 wurde die Bundeshaushaltsrechtsreform als Referenzmodell umfassend berücksichtigt und gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Länder und Gemeinden auf Grund deren langjährigen konzeptionellen Entwicklung Bedacht genommen.“

Ziel der VRV 2015 ist somit eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit (so die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung vom 21. April 2015, Seite 1). In diesem Sinne umfasst die VRV 2015 hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Verankerung der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit
- Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, welches aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht
- Option einer umfassenden Haushaltsrechtsreform mit Globalbudgetierung und Wirkungsorientierung sowie anderen fakultativen Anwendungsmöglichkeiten.
- Integration der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem letztgültigen Österreichischen Stabilitätspakt
- Ausweisung von Haftungen und Derivaten

Auf Grund dieser Neugestaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen für das Gemeindehaushaltsrecht bedarf es einer Überarbeitung und Neufassung der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO. Zu diesem Zwecke wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes geschaffen. Um eine möglichst frühzeitige Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der Vollziehung, zu gewährleisten, wurden Vertreter aus folgenden Dienststellen und Institutionen in diese Arbeitsgruppe berufen:

- Marktgemeinde Finkenstein
- Marktgemeinde Moosburg
- Marktgemeinde Poggersdorf
- Stadtgemeinde St. Andrä
- Stadt Villach
- Kärntner Gemeindebund
- Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
- Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Von dieser Arbeitsgruppe wurden in erster Linie die Bestimmungen der K-GHO, aber auch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO und der Stadtrechte, auf Anpassungsnotwendigkeiten geprüft. Ergebnis ist der vorliegende Entwurf eines Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG sowie einer Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, des Klagenfurter Stadtrechts 1998 und des Villacher Stadtrechts 1998. Der Anpassungsbedarf ergab sich in erster Linie aus der VRV 2015, sieht doch diese viel weitergehende Vorgaben für das Haushaltsrecht der Gemeinden vor, als es noch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015, tat. Insofern müssen zahlreiche Bestimmungen der K-GHO entfallen oder zumindest angepasst werden. In Einem soll auch ein Augenmerk auf allfällige Doppelnormierungen (VRV 2015/K-GHG/K-AGO) gelegt werden, um einen positiven Nebeneffekt (Deregulierung) zu erreichen. Im Sinne einer systematischen Bereinigung sollen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO (§§ 86 bis 90 K-AGO der geltenden Fassung) in das K-GHG übernommen werden und keine Wiederholung der VRV 2015 erfolgen. In Zukunft finden sich somit alle maßgeblichen Bestimmungen, die den Haushalt der Gemeinde betreffen, in erster Linie in der VRV 2015 und dem K-GHG. Darüber hinaus wird aber insbesondere die technische Entwicklung der automationsunterstützten Haushaltsführung im Entwurf berücksichtigt.

Es werden aber vielfach auch Bestimmungen der geltenden Rechtslage übernommen und gegebenenfalls weiterentwickelt. Dies spiegelt sich insbesondere in den vorliegenden Erläuterungen wider. So werden jeweils die der neuen Regelung entsprechenden Bestimmungen der geltenden Rechtslage angeführt, die historische Entwicklung aufgezeigt und die für die Auslegung noch relevanten Materialien aufgenommen. Dies sind Erläuterungen und Verweise zu folgenden Rechtsquellen:

- Allgemeine Gemeindehaushaltsordnung – AGHO., LGBl. Nr. 60/1957
- Allgemeine Gemeindekassenordnung – AGKO., LGBl. Nr. 37/1959
- Allgemeine Gemeindeordnung – AGO., LGBl. Nr. 1/1966
- Allgemeine Gemeindehaushaltsordnung – AGHO, LGBl. Nr. 50/1976
- Allgemeine Gemeindekassenordnung – AGKO, LGBl. Nr. 5/1977
- Gemeindehaushaltsordnung – GHO, LGBl. Nr. 18/1988
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998
- Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurden diese wortwörtlichen Übernahmen von historischen Erläuterungen *kursiv* gesetzt. Bei der Heranziehung dieser zur Auslegung des K-GHG ist methodisch zu beachten, dass diese historischen Erläuterungen terminologisch (zB Einnahmen und Ausgaben) nicht dem K-GHG entsprechen und im rechtlichen Kontext der jeweils damals geltenden Rechtslage zu verstehen sind.

Besonderer Teil

Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (Art. I)

1. Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Das K-GHG gilt gemäß § 1 Abs. 1 für die Gemeinden, somit sind alle Verwaltungsorgane der Gemeinden an die haushaltsrechtlichen Vorgaben des K-GHG gebunden.

Vom Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 2 auch die Gemeindeverbände umfasst, gleiches sieht schon die geltende Rechtslage in § 80 Abs. 1 K-GHO vor. Dies gilt sowohl für freiwillige Gemeindeverbände als auch für Pflichtgemeindeverbände, die durch Gesetz oder durch Vollzugsakte auf Grund von Gesetzen gebildet wurden. Die Einbeziehung der Gemeindeverbände erfolgte erstmals durch LGBl. Nr. 18/1988, dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 23, fest: *„Soweit dies nicht ohnedies bereits auf Grund der geltenden Rechtslage der Fall ist, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für alle Gemeindeverbände anwendbar sein.“* § 1 Abs. 2 zweiter Satz entspricht grundsätzlich § 84 Abs. 10, § 84a Abs. 1 lit. a und e K-AGO idGF. Als Berechnungsgrundlage (siehe zB für die Deckelung des Gesamtausmaßes der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen gemäß § 37) kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser Wert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Gemeindeverbände finanzieren sich vorwiegend durch Beiträge und Umlagen, die nicht dem Abschnitt 92 zugeordnet sind; diese Beiträge und Umlagen dienen demnach bei den Gemeindeverbänden als Anknüpfungspunkt. Zu beachten sind auch die Übergangsbestimmungen in Art. V.

Hingegen sind gemäß § 1 Abs. 3 die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach nicht vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst. Dies sieht auch die geltende Rechtslage in § 80 Abs. 2 K-GHO vor. Diese Ausnahme wurde durch LGBl. Nr. 59/1998 geschaffen. Die Erläuterungen Verf-850/12/1997, 4, halten dazu fest: *„Der Rechnungshof hat anlässlich einer Überprüfung im Bereich der Stadt Villach angeregt, Regelungen über die Vermögensverwaltung in das Villacher Stadtrecht aufzunehmen. Diesen Anregungen wurde sowohl für das Klagenfurter als auch das Villacher Stadtrecht entsprochen, wobei generell Regelungen über die Haushaltsordnung aufgenommen wurden. Die Vorschriften der GHO sind für den Bereich der Städte als zu weitgehend anzusehen. Im übrigen bestanden für den Bereich der Städte bereits bisher entsprechende Haushaltsordnungen, welchen mit den Änderungen der Stadtrechte eine eindeutige gesetzliche Grundlage gegeben wurde.“*

2. Zu § 2:

Gemäß § 16 Abs. 1 F-VG kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Daraus folgt kompetenzrechtlich, dass soweit die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden hiedurch vorgegeben sind, diese nicht durch das K-GHG geregelt werden können. Die VRV 2015 enthält weitreichende haushaltsrechtliche Vorgaben. Die Verwaltungsorgane der Gemeinden haben somit nicht nur das K-GHG zu beachten, sondern sind auch an die Vorgaben der verfassungsunmittelbaren VRV 2015 gebunden. In diesem Sinne erfolgt in § 2 Abs. 1 ein entsprechender deklarativer Hinweis.

Schon in den Erläuterungen zur Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung – AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, finden sich auf Seite 2 f. Ausführungen zur Vereinheitlichung: *„Bedauerlich ist nur, daß durch die ländersweise durchgeführte Regelung des Haushaltsrechtes (Gesetzgebung und Vollziehung steht in dieser Frage den Ländern zu) das vorher einheitliche Haushaltsrecht der Gemeinden ländersweise wieder verschiedener Regelung zugeführt wurde und so die Vergleichbarkeit der Haushaltsführung der Gemeinden Österreichs nicht mehr gegeben sein konnte. Dem soll zunächst durch die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetzes 1948 einigermaßen entgegengewirkt werden, nach welchem das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof wenigstens Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln kann, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Auf Grund dieser über Art. 18 Abs. 2 B.VG. hinausgehenden Verordnungsermächtigung sind die Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden ergangen (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.6.1949, Zahl 51.4000-20/1949, Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung II. Jahrgang Nr. 138). In der Folge wurde sowohl vom Bundesministerium für*

Finanzen und vom Rechnungshof als auch von den Ländern eine Vereinheitlichung des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden angeregt und schließlich von Experten der Finanz- und Gemeindefeferate der Länder sowie des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes in gemeinsamer Arbeit der Entwurf einer Gemeindehaushaltsordnung ausgearbeitet. Dieser Entwurf war als Musterentwurf gedacht. Er sollte auf Grund einer Empfehlung des oben erwähnten Expertenkomitees inhaltlich möglichst gleichlautend als Haushaltsrecht der Länder bzw. der Gemeinden in die Rechtsordnung der Länder übernommen werden, um die Einheitlichkeit des Haushaltsrechtes aller Gebietskörperschaften herzustellen. Man war hierbei der Meinung, daß dies umso leichter geschehen könnte, als es sich bei den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen ausschließlich um Grundsätze handelt, die sich zwangsläufig aus dem Bestreben nach einer ökonomischen und geordneten Haushaltsführung ergeben. Dieser Umstand erleichtert es auch, den bei den Beratungen geäußerten Wunsch, die Bestimmungen für die Haushaltsordnung einerseits der Länder und andererseits der Gemeinden möglichst einheitlich zu gestalten, zu erfüllen.“

Auch die Erläuterungen Verf-216/61/1965, 30 f, zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 73 bis 77 AGO., LGBl. Nr. 1/1966, behandeln das Verhältnis der Gemeindehaushaltsordnungen zu § 16 Abs. 1 F-VG wie folgt: „Das Motiv für diese Regelung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ist in den ‚Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden‘, mit Erläuterungen versehen von Univ. Prof. Dr. Wilhelm Neidl, Wien 1949, Österreichische Staatsdruckerei, Seite 5, zu entnehmen. Hier wird ausgeführt: ‘Als im Jahre 1945 Österreich befreit wurde, standen für die Länder und die Gemeinden Österreichs dieselben reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften in Geltung. Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Körperschaften waren daher nach Form und Gliederung einheitlich. Mit der Befreiung Österreichs war es fraglich geworden, ob diese Einheitlichkeit von Bestand sein wird, und dies um so mehr, als in der Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 68, über die Aufhebung des deutschen Gemeinderechts, auch die reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften als aufgehoben erklärt wurden. Einige Länder haben dann auch in der Folge Änderungen an der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vorgenommen. Die weitere Entwicklung in dieser Richtung hätte vermutlich dazu geführt, daß die Voranschläge und infolgedessen auch die Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden der Form und Gliederung nach in den einzelnen Ländern wieder voneinander abweichen würden, wie dies vor 1938 der Fall war. Eine solche Entwicklung wäre aber keineswegs befriedigend gewesen, denn es ist ohne weiteres klar, daß mit Rücksicht auf die in der Bundesverfassung vorgesehene Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die Gebietskörperschaften und mit Rücksicht auf die enge Verflechtung der Finanzen der Gebietskörperschaften, wie sie das F.-VG. 1948 und das FAG. 1948 vorsehen, der Einheitlichkeit der Voranschläge als den Grundlagen der Wirtschaftsführung und der Einheitlichkeit der Rechnungsabschlüsse als den Nachweisen der Wirtschaftsergebnisse größte Bedeutung zukommt. Die Bedeutung der Einheitlichkeit wird erkennbar aus den Vorteilen, die mit ihr verbunden sind. Sie besteht, kurz zusammengefaßt, darin, daß die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch ihre Vereinheitlichung die für die gerechte Regelung des Finanzausgleiches einzige taugliche statistische Grundlage liefern, daß sie ferner einen Finanzvergleich der gleichgestuften Gebietskörperschaften untereinander und schließlich die Zusammenfassung der geplanten und erzielten Gebarungsergebnisse aller Gebietskörperschaften im Bundesgebiet und damit die Ermittlung des Anteiles der Gebietskörperschaften als mittelbare und unmittelbare Träger der Staatshoheit an dem Sozialprodukt ermöglichen. Das Gewicht dieses Vorteiles war es denn auch, das die Bundesregierung bestimmte, in der Regierungsvorlage betreffend das F.-VG. eine auf die Vereinheitlichung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften abzielende Bestimmung aufzunehmen, die dann auch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften fand. Es handelt sich um die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F.V-G.‘ Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates V GP.) lauten an der in Betracht kommenden Stelle: ‘§ 16 Abs. 1 soll die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Gebietskörperschaften ermöglichen.‘ Das Inkrafttreten des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 hatte die Wirkung, daß die Regelung der Form und Gliederung, die bisher auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des B.-VG. in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gefallen war, diesem Kompetenzbereich entrückt und in die Sphäre des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 einbezogen worden war, soweit es dem Bundesministerium für Finanzen zur Vereinheitlichung notwendig erschien. Die im § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vorgesehene Regelung ist im ‘Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung‘, II. Jahrgang, Nr. 138, erfolgt. Die §§ 73 bis 77 des Entwurfes begnügen sich daher damit, die dem Landesgesetzgeber verbleibende notwendige Regelung zu treffen.“

Während der Geltungsbereich der VRV 1997 auch die Gemeindeverbände umfasst, sieht dies die VRV 2015 nicht vor. Die auch in der geltenden Rechtslage vorgesehene Einheitlichkeit der

haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände soll auch im K-GHG erhalten bleiben. Dies wurde auch im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart. In diesem Sinne wird nicht nur in § 1 Abs. 2 K-GHG normiert, dass das K-GHG auch von den Gemeindeverbänden sinngemäß anzuwenden ist, sondern in § 2 Abs. 2 ausdrücklich auch, dass diese die VRV 2015 anzuwenden zu haben.

3. Zu § 3:

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage sollen für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nunmehr keine eigenen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erstellt werden, sondern diese Teil des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der jeweiligen Gemeinde sein. Dadurch soll die Transparenz dieser wirtschaftlichen Unternehmungen erhöht werden, da bislang den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen, die nach der geltenden Rechtslage lediglich als Beilagen anzuschließen sind, zuweilen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die jeweiligen Abschnitte gemäß Ansatzverzeichnis der VRV 2015 sind integrierender Bestandteil des Haushaltes und weisen damit ausreichend Transparenz und Planungsmöglichkeiten auf – dies auch im Hinblick auf Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die bisherige Regelung hinsichtlich gesonderter Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Beilage stellte eine Redundanz zum Rechnungswesen dar (vgl. auch den Entfall in der K-AGO). Diese integrierte Darstellung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entspricht der zunehmenden Forderung einer betriebswirtschaftlichen Konsolidierung mit dem Gemeindehaushalt. Das neue Haushaltsregime wird insbesondere vom Prinzip der Transparenz geleitet. Der Grundsatz der Transparenz inkludiert aber nicht nur die Budgetklarheit, sondern auch die Einheit und Vollständigkeit des Budgets und trägt die Integration der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wirtschaftlicher Unternehmungen in den Gemeindehaushalt diesem Prinzip Rechnung.

Es wird lediglich auf den Begriff „wirtschaftliche Unternehmungen“ abgestellt. Dieser ist als Überbegriff zu den Begriffen „wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen“ (siehe zB § 1 VRV 2015) zu verstehen.

4. Zu § 4:

§ 4 entspricht grundsätzlich § 9 Abs. 1 K-GHO in der geltenden Fassung. Allerdings umfasst die geltende Rechtslage nur den Voranschlagsausgleich. Eine § 9 Abs. 1 K-GHO in der geltenden Fassung vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 5 Abs. 1 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 7 f. aus: *„Die überragende Aufgabe des Voranschlages ist es, dafür zu sorgen, daß die gesamten Ausgaben eines Haushaltsjahres die verfügbaren Deckungsmittel in keinem Fall überschreiten. Als Voranschlag kann er aber immer nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sein. Die finanzpolitische Aufgabe des Bürgermeister (Finanzreferent) ist es, zunächst vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlages das Gleichgewicht zwischen Finanzbedarf und Deckungsmittel zu schaffen und dieses dann während des ganzen Ablaufes des Haushaltsjahres dauernd zu wahren. Bei der Aufstellung des Voranschlages kann der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nur durch Senkung des Ausgabenbedarfes oder durch Erhöhung der Einnahmen geschaffen werden. Ob sich dabei die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben oder umgekehrt, ist in der Bestimmung grundsätzlich dahin beantwortet, daß sich das Ausmaß der veranschlagten Beträge nach den Bedeckungsmöglichkeiten zu richten hat. Praktisch ist es aber so, daß der Ausgabenbedarf in der Regel nur bis zu einer bestimmten Grenze senkungsfähig ist und umgekehrt die Einnahmen nur bis zu einer gewissen Höhe steigerungsfähig sind. Sind alle Möglichkeiten nach beiden Richtungen erschöpft, so muß sich, wenn der Ausgleich nicht erzielt wurde, zwangsläufig ein unausgeglichener Voranschlag ergeben. Vorweg gilt als Grundsatz für jede Voranschlagserstellung, daß dem Voranschlag das sachlich begründete einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechende Erfordernis des Haushaltsjahres zugrundegelegt werden muß. Hierbei hat es keinen Einfluß, was im unmittelbar vorausgegangenen Jahr an Ausgaben vorgesehen war und ob die bewilligten Beträge nicht oder nicht zur Gänze verbraucht wurden.“*

§ 4 normiert nunmehr als allgemeinen Haushaltsgrundsatz, dass ein ausgeglichener Haushalt der Gemeinde anzustreben ist. Dieser allgemeine Grundsatz umfasst somit auch den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag, § 9 Abs. 1 K-GHO in der geltenden Fassung geht in dieser Bestimmung auf. Als weiterer Grundsatz findet sich das Deckungsziel („hat zur Erfüllung der Aufgaben zu dienen“) im Sinne einer „dienenden Funktion“ der Haushaltsführung. Schlussendlich wird als Grundsatz die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde normiert (vgl. § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009).

5. Zu § 5:

Die Allgemeinen Grundsätze der Veranschlagung ergeben sich nunmehr in erster Linie aus § 7 VRV 2015. Unbeschadet dieser Verpflichtung aus der VRV 2015 – darauf weist der Einleitungssatz mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 K-GHG hin – sollen bei der Veranschlagung weitere Vorgaben berücksichtigt werden.

§ 5 lit. a entspricht § 19 Abs.1 Satz 2 K-GHO der geltenden Fassung.

§ 5 lit. b entspricht § 9 Abs. 2 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 5 Abs. 2 Satz 1 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 8 aus: *„Solange der Ausgleich nicht gefährdet ist, spielt es keine Rolle, in welcher Rangordnung die Ausgaben vorgesehen werden. Da nicht alle Gemeinden in der glücklichen Lage sind, ohne eine bestimmte Rangordnung veranschlagen zu können und in den meisten Fällen doch die Gefahr einer Ausgleichsgefährdung besteht, wenn nicht nach der Dringlichkeit veranschlagt wird, sieht das Gesetz vor, daß bei Gefährdung des Ausgleiches im ordentlichen Voranschlag Ausgaben für im freien Ermessen gelegene Maßnahmen (sog. freiwillig übernommene Aufgaben) nur veranschlagt werden dürfen, wenn und soweit ihre Ablehnung im allgemeinen Interesse oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist. Das Gesetz unterscheidet also zwischen Pflichtaufgaben, das sind solche, dessen sich die Gemeinde im Hinblick auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen nicht entziehen kann und zwischen freiwillig zu übernehmenden Aufgaben, welche sie nach freiem Ermessen übernehmen kann.“*

6. Zu §§ 6 bis 8 und 10:

Im Sinne einer systematischen Bereinigung sollen in den §§ 6 bis 8 und 10 die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO (§§ 86 bis 89 K-AGO der geltenden Fassung) in das K-GHG übernommen werden.

7. Zu § 6:

§ 6 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 86 Abs. 1 K-AGO der geltenden Fassung. Es wird aber für die Rechtsnatur des Voranschlages nunmehr in Satz 1 ausdrücklich auf den Begriff „Verordnung“ verwiesen. Denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt der Voranschlag der Gemeinde seiner Rechtsnatur nach eine Verordnung dar (siehe VfGH VfSlg.1878/1949 und VfSlg. 5637/1967). Da der Haushaltsplan nur die Organe der Gemeinde bindet und den Rechtsunterworfenen gegenüber unmittelbar keine Rechte und Pflichten begründet, handelt es sich um eine „Verwaltungsverordnung“ (siehe *Sturm/Kemptner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 86 Rz 2). Dies ergibt sich auch aus der geltende Rechtslage in § 86 Abs. 1 K-AGO. Denn schon zur vergleichbaren Bestimmung des § 73 Abs. 1 AGO., LGBl. Nr. 1/1966, halten die Erläuterungen Verf-216/61/1965, 32 f, fest: *„Zur Rechtsnatur des Voranschlages wird bemerkt: Der Verfassungsgerichtshof hat in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses Slg. 3030/1956 die Auffassung vertreten, daß sich der Dienstpostenplan seiner Natur nach als eine generelle, nicht in der Form eines Gesetzes erlassene Norm, somit eine Verordnung darstellt. Die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes müssen auch für den Voranschlag gelten. Auch der Voranschlag besitzt normative Funktion, da er jedenfalls die Organe der Gemeinde bindet. Der Voranschlag ist daher gleichfalls eine Verordnung.“* Die Formulierung, dass der Voranschlag „zu beschließen“ ist, wurde durch LGBl. Nr. 3/2015 geschaffen. § 4 Abs. 1 Satz 2 wurde erstmals als § 73 Abs. 1 Satz 2 durch LGBl. Nr. 66/1981 eingefügt. Dazu halten die Erläuterungen Verf-222/98/1981, 18, fest: *„Durch diese Regelung wird der Gemeinderat ausdrücklich verpflichtet, den Voranschlag so rechtzeitig zu festzustellen, daß er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann. Eine derartige Verpflichtung konnte bisher lediglich aus der Gesamtheit der haushaltsrechtlichen Regelungen insgesamt indirekt abgeleitet werden.“* Auch in den Erläuterungen zur Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung – AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, finden sich auf Seite 3 allgemeine Ausführungen zum Voranschlag: *„Der Voranschlag ist der Anschlag, der vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemacht wird. Er ist insoweit ein Plan, nach dem gewirtschaftet werden soll. Seine Erstellung erfolgt für das Haushaltsjahr [Anmerkung: nunmehr wird auf den Begriff „Finanzjahr“ abgestellt]. Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum, für den Voranschlag und der Rechnungsabschluß erstellt wird. Es ist dies das Kalenderjahr.“*

§ 6 Abs. 2 entspricht § 86 Abs. 7 K-AGO der geltenden Fassung. § 6 Abs. 2 findet sich erstmals in § 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 AGO., LGBl. Nr. 1/1966. Im Sinne eines vereinfachten Zuganges für den Bürger soll nunmehr der Entwurf des Voranschlages einschließlich der textlichen Erläuterungen auch im Internet bereitgestellt und diese Bereitstellung auch im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht werden. Um den Entwurfscharakter für den Bürger ersichtlich zu machen, empfiehlt sich eine eindeutige Kennzeichnung dieser Entwürfe (zB durch Wasserzeichen).

§ 6 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 86 Abs. 8 K-AGO der geltenden Fassung. Die Bestimmung wurde als § 73 Abs 5 AGO. durch LGBl. Nr. 10/1979 eingefügt. Dazu halten die Erläuterungen Verf-

133/24/1978, 23, fest: *„Diese Regelung dient zur besseren Information der Mitglieder des Gemeinderates. Gerade die Bestimmungen des Voranschlages sind derart umfangreich, daß auf Grund des Hörens während der Sitzung des Gemeinderates allein die Beurteilung nur schwer erfolgen kann.“* Es ist darauf hinzuweisen, dass die sonstigen organisationsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO hievon selbstverständlich unberührt bleiben.

§ 6 Abs. 4 entspricht § 86 Abs. 9 Satz 1 und 2 K-AGO der geltenden Fassung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 70 Abs. 4b K-LVG die Bürgermeister der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern dem Landesrechnungshof die Voranschläge gleichzeitig mit ihrer Vorlage an die Landesregierung zu übermitteln haben. Gemäß Art. 127a Abs. 2 B-VG haben die Bürgermeister der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln.

§ 6 Abs. 5 entspricht grundsätzlich § 86 Abs. 9 Satz 3 K-AGO der geltenden Fassung. Dieser Satz wurde durch LGBl. Nr. 3/2015 geschaffen. Diese Bestimmung dient in erster Linie der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 – ÖStP 2012, LGBl. Nr. 16/2013. Darüber hinaus sollen im Sinne eines vereinfachten Zuganges für den Bürger auch die textlichen Erläuterungen des Voranschlages bereitgestellt werden.

8. Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 entspricht § 87 Abs. 1 K-AGO der geltenden Fassung, die Bestimmung findet sich erstmals in § 74 AGO., LGBl. Nr. 1/1966.

§ 7 Abs. 2 und 3 entsprechen grundsätzlich § 20 K-GHO der geltenden Fassung. Es werden aber die notwendigen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Die Bestimmung wurde erstmals als § 20 der GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 9, fest: *„Der Gemeindevoranschlag bildet die bindende Grundlage für die Führung des gesamten Gemeindehaushaltes. Dies gilt vor allem für die in den Voranschlagssätzen gegebenen Ausgabeermächtigungen. Die der Gemeinde auf Grund von Gesetzen oder Verträgen zustehenden Einnahmen hat das zuständige Gemeindeorgan ohne Rücksicht auf die Veranschlagung im Voranschlag einzubringen.“*

9. Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 und 3 entsprechen grundsätzlich § 88 K-AGO der geltenden Fassung, die Bestimmungen findet sich erstmals als § 75 AGO., LGBl. Nr. 1/1966. Die Formulierung, dass der Nachtragsvoranschlag „zu beschließen“ ist, wurde durch LGBl. Nr. 3/2015 geschaffen. Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen.

§ 8 Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 3 K-GHO der geltenden Fassung. Zu § 14 der GHO, LGBl. Nr. 18/1988, halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 6, betreffend Nachtragsvoranschläge fest: *„Da der Voranschlag die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushaltsjahres enthält, sind die Abweichungen vom Voranschlag während des Haushaltsjahres in der Natur der Sache gelegen. Diese Abweichungen können sich sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite ergeben. Nicht jede Abweichung vom Voranschlag muß zwangsläufig zu einem Nachtragsvoranschlag führen. Ein Nachtragsvoranschlag ist dann festzustellen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beinflusst wird oder durch aus- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen die Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht. Nachtragsvoranschläge sind in der gleichen Weise zu erstellen wie Voranschläge. Der späteste Termin für die Wirksamkeit eines Nachtragsvoranschlages ist der 1. Dezember des laufenden Jahres. Er darf keine das nächste Finanzjahr betreffende Auswirkungen haben.“*

In § 8 Abs. 3 wird ein Verweis auf § 11 aufgenommen werden. Dadurch soll klargestellt werden, dass auch im Nachtragsvoranschlag die Repräsentations- und Verfügungsmittel in entsprechender Höhe zu veranschlagen sind.

10. Zu § 9:

Ausweislich der Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. Nr. 17/2018, Seite 11, wird durch § 15 Abs. 2 VRV 2015 klargestellt, *„dass es sich beim Gesamthaushalt um eine Nettodarstellung (bereinigt um die interne Vergütung), bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen um eine Bruttodarstellung (einschließlich der internen Vergütung) handelt.“* Auch zu § 16 Abs. 1 VRV 2015 wird in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 12 festgehalten, dass die Voranschlagsvergleichsrechnungen brutto darzustellen sind. Unbeschadet der Verpflichtungen nach § 5 VRV 2015 – darauf weist der Einleitungssatz des § 9 Abs. 1 mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 K-GHG hin – soll durch § 9 Abs. 1 der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag im Gesamthaushalt Netto und Brutto dargestellt werden (das Gleiche gilt für den Rechnungsabschluss, siehe § 55 K-GHG).

§ 9 Abs. 2 entspricht grundsätzlich § 15 Abs. 1 Z 13 und 14 K-GHO der geltenden Fassung. Bereits in § 11 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, fanden sich Bestimmungen über Beilagen zum Voranschlag. Ausweislich der Erläuterungen (Seite 14) dienen diese Beilagen „dem Verständnis der Veranschlagung im Ganzen und im Einzelnen.“ Welche Beilagen dem Voranschlag anzuschließen sind und somit Bestandteile des Voranschlages sind, ergibt sich nunmehr in erster Linie aus der VRV 2015 (siehe insbesondere § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015). Unbeschadet dieser Verpflichtung aus der VRV 2015 – darauf weist der Einleitungssatz des § 14 Abs. 2 mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 hin – sollen weitere Beilagen dem Voranschlag als Bestandteile angeschlossen werden.

In seiner heutigen Form findet sich § 9 Abs. 2 lit. a erstmals als § 15 Abs. 1 Z 13 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. § 9 Abs. 2 lit. b wurde erstmals als § 15 Abs. 1 Z 14 der GHO durch LGBl. Nr. 59/1998 geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-850/12/1997, 2, fest: „Der angestrebte Beitritt Österreichs zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion macht es erforderlich, daß nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch alle Kärntner Gemeinden mittelfristige Budgetprogramme erstellen. Diese Verpflichtung besteht momentan nur für Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohner und sollte daher entsprechende erweitert werden.“

§ 9 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 15 Abs. 2 K-GHO der geltenden Fassung. Die textlichen Erläuterungen sollen die wesentlichen Eckpunkte des Voranschlages (insbesondere die Umschreibung der wesentlichen Ziele und Strategien, die Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes, eine Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages, Änderungen von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015) in komprimierter Form textlich beschreiben, dh einen Überblick über die aktuelle Lage und Entwicklung des Haushaltes der Gemeinde geben. Dadurch soll für die Organwalter der Gemeinde und die Bürger das Verständnis des Voranschlages erleichtert werden. Wie sich aus der eigenständigen Regelung der textlichen Erläuterungen in § 9 Abs. 3 ergibt, sind diese indes kein Bestandteil des Voranschlages im Sinne des § 9 Abs. 2, sondern sollen den Voranschlag erläutern.

11. Zu § 10:

§ 10 entspricht grundsätzlich § 89 K-AGO der geltenden Fassung. Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen.

Schon in § 14 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, und § 16 GHO, LGBl. Nr. 18/1988 finden sich ähnliche Bestimmungen über das Voranschlagsprovisorium. Zu letzterer Bestimmung führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 7 f, aus: „Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß ein Voranschlagsprovisorium immer nur dann zum Tragen kommen wird, wenn der Gemeinderat – aus welchen Gründen immer – seiner Verpflichtung, einen Voranschlag rechtzeitig zu erstellen, nicht nachkommt. ... Kommt ... [Anmerkung: ein Voranschlag] nicht zustande, darf die Gemeinde nur die Ausgaben der laufenden Verwaltung leisten. Es sind dies diejenigen Ausgaben, die zur Erfüllung der feststehenden Verpflichtungen, also der Verpflichtung, die sich zwingend aus einem Vertrag oder einem Gesetz ergeben, und darüber hinaus die Ausgaben, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Verwaltung der Gemeinde im geordneten Zustand zu erhalten. (Vgl. Steiner-Lora-Kowatsch, Kärntner Gemeinderecht, Seite 142). Die laufende Verwaltung obliegt dem Bürgermeister. Was zur laufenden Verwaltung gehört, kann nicht eindeutig für alle Gemeinden in gleicher Weise umschrieben werden. Ihr Umfang ist auch von der Größe der Gemeinde abhängig. Zur laufenden Verwaltung können aber nur Anschaffungen gehören, die regelmäßig in gewissen Zeitabständen wiederkehren und die auf den Haushalt der Gemeinde keine schwerwiegenden Rückwirkungen haben (vgl. Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechts, Seite 146). Steiner-Lora-Kowatsch, Kärntner Gemeinderecht, Seite 118, führt aus, daß zur laufenden Verwaltung insbesondere die Auszahlung von Löhnen und Gehältern an die Bediensteten der Gemeinde gehören, die Aufnahme von vorübergehend benötigten Bediensteten, die Auszahlung der Entschädigung an Mitglieder des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes, die Auszahlung von Reisekosten, die Beschaffung der notwendigen Kanzleierfordernisse (Papier, Drucksorten, Gesetzblätter u.dgl.), die Erneuerung kleinerer Inventargegenstände (Sessel, Tische, Aktenschränke), kleinere Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen, die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und der vertragliche festgesetzten Versicherungsprämien, die Leistung von Miet- und Pachtzinsen usw. Anhand der aufgezeigten Kriterien wird nun im Zweifelsfall im Einzelfall zu beurteilen sein, ob laufende Verwaltung gegeben ist oder nicht. Der Umstand, daß die laufende Verwaltung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung auf den Bürgermeister übertragen ist, bewirkt aber, daß für den Zeitraum in dem ... [Anmerkung: ein Voranschlag] nicht vorliegt, der Gemeinderat kaum einzuberufen sein wird, da die laufende Verwaltung eben dem Bürgermeister obliegt.“

§ 10 Abs. 1 wurde in dieser Form erstmals als § 89 Abs. 1 K-AGO durch LGBl. Nr. 48/1998 geschaffen. Die Erläuterungen Verf-581/37/1997, 34, halten dazu fest: *„Die Allgemeine Gemeindeordnung sieht – anders als die Stadtrechte – für den Fall, daß bei Beginn eines Jahres kein neuer Voranschlag wirksam geworden ist vor, daß der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen hat. Die gesonderte Beschlußfassung durch den Gemeinderat für ein Voranschlagsprovisorium erscheint entbehrlich, da die Wirkungen eines Voranschlagsprovisoriums ohnedies vom Gesetzgeber vorgegeben werden. In Hinkunft soll daher – sowie in den Städten Klagenfurt und Villach auch – das Voranschlagsprovisorium von Gesetzes wegen wirksam werden, wenn der Voranschlag nicht rechtzeitig festgestellt wird.“*

Durch § 10 Abs. 2 soll vermieden werden, dass zB im ersten Quartal des Kalenderjahres alle Budgetmittel bereits verbraucht werden.

§ 10 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 89 Abs. 3 K-AGO der geltenden Fassung und wurde erstmals als § 76 Abs. 3 AGO., LGBl. Nr. 1/1966, geschaffen. Der Wortlaut wird einerseits terminologisch angepasst („Mittelaufbringung“), andererseits aber insofern verändert, dass auf die „geltenden Bestimmungen“ abgestellt wird. Daraus ergibt sich, dass zB Abgabenverordnungen, die außer Kraft treten, nicht zu diesen Bestimmungen zählen.

12. Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 3 Abs. 2 Z 9 und 10 K-GHO der geltende Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 2 Abs. 4 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Zu den Verfügungsmitteln halten die Erläuterungen auf Seite 8 fest: *„Verfügungsmittel sind Beträge, die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen sollen. Für diese Mittel besteht keine Bindung hinsichtlich des Verwendungszweckes. Die Zulassung solcher Verfügungsmittel ist ebenfalls eine Durchbrechung des Grundsatzes der Zweckgebundenheit der Ausgabenansätze. Sie dienen zur Bedeckung im Voranschlag nicht vorgesehener, also außerplanmäßiger Ausgaben. Sie sollen nicht in dem gleichem Umfang zur Verfügung stehen wie die Verstärkungsmittel, sondern nur einen Bruchteil dieser betragen. Es versteht sich, daß sie nur für solche Maßnahmen verausgabt werden dürfen, die zum gesetzlichen Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.“*

Durch LGBl. Nr. 67/1981 wurde die Bestimmung neu gefasst. Dazu führen die Erläuterungen Verf-440/1/1981, 1 f, aus: *„Durch die vorliegende Novelle soll die auf Gesetzesstufe stehende Allgemeine Gemeindehaushaltsordnung dahingehend geändert werden, daß eine den Auffassungen des Rechnungshofes entsprechende Abgrenzung zwischen Verfügungsmitteln und Repräsentationsmitteln erfolgt.[...]*

Durch § 2 Abs. 4 Z. 2 des geltenden Gesetzes werden Repräsentationsmittel als Mittel umschrieben, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Der Rechnungshof versteht Verfügungsmittel als ‘zweckfreie Ansätze’, die dem (den) leitenden Funktionär(en) für einen besonderen Bedarf, der nachstehend umschrieben wird, zur Verfügung stehen. Darunter können also nur Ausgaben fallen, für die nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist. Zum besonderen Bedarf führt der Rechnungshof aus: ‘Den aus der Führung des Amtes des Verfügungsberechtigten Organes sich zwangsweise ergebenden Aufgaben entsprechen Aufwendungen halboffizieller Natur, wie z.B. für Ehrenkartenspenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleinere Einladungen, sowie sonstige Spenden und Gaben ähnlicher Natur, schließlich auch karitative Zuwendungen, alle diese Aufwendungen jedoch nur dann, wenn sie nicht Repräsentationsaufwendungen darstellen.’ Verfügungsmittel stellen nach Auffassung des Rechnungshofes eine Ausnahme vom allgemeinen Budgetgrundsatz der qualitativen Spezialität dar, sie sind auch naturgemäß nur ein Teil jener allgemein als ‘Ermessenausgaben’ in der Haushaltsgliederung bezeichneten Ausgaben. Ansonsten gilt, daß grundsätzlich nicht zu Lasten der Verfügungsmittel ausgegeben und verrechnet werden darf, was sich – auf Grund eines Verfahrens – einem bestimmten im Voranschlag spezifizierten Verwendungszweck zuordnen läßt. Diesen Überlegungen des Rechnungshofes folgend wurde § 2 Abs. 2 Z. 4 der AGHO dahingehend geändert, daß die Worte ‘der Art nach’ im ersten Satz des § 2 Abs. 4 Z. 2 gestrichen wurden. Es wird daher in Hinkunft auch möglich sein, Verfügungsmittel für Ausgaben zu verwenden, für die zwar allgemein, also ‘der Art nach’ im Voranschlag vorgesorgt ist, die aber nicht konkret im Voranschlag angeführt sind. [...] Im übrigen darf auf die Regelung der Z. 3 verwiesen werden, wonach es möglich ist, Verfügungsmittel in dem Ausmaß niedriger anzusetzen, als Repräsentationsmittel höher angesetzt werden. [...]

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes gehen davon aus, daß die Höhe der Verfügungsmittel und die Höhe der Repräsentationsmittel gemeinsam das durch § 2 Abs. 4 Z. 2 und 3 normierte Höchstausmaß nicht überschreiten dürfen.“

In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung durch LGBl. Nr. 59/1998 geschaffen.

Die Bestimmung soll nunmehr neu gefasst werden. Als Berechnungsgrundlage für die Repräsentationsmittel und die Verfügungsmittel kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Diese Anknüpfung erfolgte bislang an die (prognostizierten) Ergebnisse des sog. „Soll-Haushaltes“ und demnach an einen Betrag, der nicht zwangsläufig in dieser Höhe (letztlich) auch eingenommen werden konnte. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Es wird demnach künftig auf einen Betrag rückgegriffen, der tatsächlich eingenommen wurde und demnach mehr Transparenz zur Folge hat. Dieser Systemumbruch folgt dem Gedanken, dass für die Erfüllung dieser Aufgaben jene Mittel zur Verfügung stehen, die die tatsächlichen Einzahlungen im Gemeindehaushalt widerspiegeln und den Budgetgrundsätzen von Wahrheit und Genauigkeit Rechnung tragen. Die Promillewerte wurden hiebei so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Grundsätzlich bleibt das höchstmögliche betragsmäßige Gesamtausmaß der Repräsentationsmittel und der Verfügungsmittel gleich (8 Promille der Berechnungsgrundlage). Im Sinne der Sparsamkeit soll aber indes ermöglicht werden, dass bis zu einer Untergrenze auch weniger Repräsentationsmittel und Verfügungsmittel veranschlagt werden können (jeweils zumindest Promille der Berechnungsgrundlage, dh. ein Gesamtausmaß von 6 Promille der Berechnungsgrundlage). Es obliegt dem Gemeinderat, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

§ 11 Abs. 2 wird neu geschaffen. Bei Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Vizebürgermeister und sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes sollen auch die Hälfte der Repräsentationsmittel aufgeteilt werden können. Denn sofern Vizebürgermeister und sonstige Mitglieder Aufgaben zu erfüllen haben, sollen ihnen auch Repräsentationsmittel zukommen können. Darüber hinaus ermöglicht § 11 Abs. 2, dass – sofern der Bürgermeister zustimmt (dies erfolgt vor dem Hintergrund der Direktwahl des Bürgermeisters) – auch mehr als die Hälfte der Repräsentationsmittel aufgeteilt werden können.

Hinzuweisen ist, dass § 11 nur die Veranschlagung der Repräsentations- und Verfügungsmittel regelt. Daraus folgt nicht, dass diese Mittel in voller Höhe tatsächlich verwendet werden müssen.

13. Zu § 12:

§ 12 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 5 Abs. 3 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu halten die Erläuterungen auf Seite 6 f fest: *„Die Grundlage für die Veranschlagung des Aufwandes für die Dienstbezüge der Gemeindebediensteten bildet der Dienstpostenplan, welcher die Zahl der Dienstposten, also auch der Bediensteten in den öffentlichen Einrichtungen zu enthalten hat. [...] Die Bezüge der Gemeindebediensteten sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen und durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen. Diese Ausgaben werden mittelbar zu Ausgaben in Erfüllung von im Gesetz begründeten Pflichtaufgaben, soweit die Bestellung und damit die Besoldung von Beamten und Angestellten im Interesse der Erfüllung von Pflichtaufgaben notwendig wird.“* In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 5 Abs. 3 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen.

§ 12 Abs. 2 entspricht grundsätzlich § 7 Abs. 3 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 10 Abs. 2 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Die Bestimmung wurde grundsätzlich als § 7 Abs. 3 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Allerdings wird für die subsidiäre Zuordnung im Sinne des Satz 2 nunmehr auf die „Zweckmäßigkeit“ abgestellt. Dadurch soll – bei lediglich kurzzeitiger Beschäftigung in einem Verwaltungszweig – im Sinne der Verwaltungsökonomie und zur Verhinderung einer überbordenden Kontenstruktur die Eröffnung von Haushaltskonten zur Verbuchung von Kleinbeträgen vermieden werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auf die „zeitlich überwiegende Beschäftigung“ abzustellen ist, dh auf jene Beschäftigung in einem Verwaltungszweig, der zeitlich in einem Kalenderjahr die größte Bedeutung zukommt.

§ 12 Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 4 Satz 1 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 10 Abs. 3 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 7 Abs. 4 Satz 1 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen.

Der Personalstand der Gemeinden gliedert sich derzeit in Beamte (siehe Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 – K-GBG), Vertragsbedienstete (siehe Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG), Gemeindemitarbeiterinnen (siehe Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG) und ständige sonstige Gemeindebedienstete (zB Bauarbeiter). Als Sammelbegriff soll für das K-GHG, siehe zB in § 12 Abs. 2, der Begriff „Gemeindebediensteter“ verwendet werden.

Gemeindebedienstete, die nicht im Stellenplan aufscheinen (zB Ferialbedienstete), sind auf Grundlage des Kontenplanes nach Anlage 3b der VRV 2015 im jeweiligen Verwendungsbereich zu veranschlagen.

14. Zu § 13:

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 17 K-GHO der geltenden Fassung. Bereits in § 18 Abs. 1 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, fanden sich Bestimmungen zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Dazu halten die Erläuterungen auf Seite 18 f. fest: *„Außerplanmäßige Ausgaben, das sind solche, die der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Diese Bestimmung ist schon deshalb begründet, weil das willensbildende Organ der Gemeinde der Gemeinderat ist, daher nur er zunächst Ausgaben beschließen kann. Sind Ausgaben der Art nach vorgesehen, so sind sie aus den vorgesehenen Ausgabenbeträgen zu leisten. Für überplanmäßige Ausgaben, das sind Ausgaben, durch welche die für eine Zweckbestimmung vorgesehenen Ausgabenbeträge überschritten werden, ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, wenn die Überschreitung nicht durch deckungsfähige Ersparnisse oder durch Heranziehung von Verstärkungsmittel ausgeglichen werden kann. Das Genehmigungsrecht des Gemeinderates stützt sich hier ebenfalls auf das ihm allein zukommende Budgetrecht. [...] Überplanmäßige Ausgaben können notwendig werden, wenn zu knapp veranschlagt wurde. [...] Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für die kein Ansatz vorgesehen wurde, weil die Ausgaben nicht voraussehbar waren.“* In seiner geltenden Fassung wurde die Bestimmung als § 17 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen.

Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass sollte eine wesentliche Ausweitung des Voranschlages durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen erfolgen, der Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen hat.

15. Zu § 14:

§ 14 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 10 Abs. 1 und 2 K-GHO der geltenden Fassung. Es wird aber nunmehr für die Deckungsfähigkeit nicht mehr auf die „Voranschlagsstellen“ abgestellt, sondern auf die „Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015“. Eine Bestimmung über die Deckungsfähigkeit findet sich erstmals als § 6 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu halten die Erläuterungen auf Seite 9 fest: *„Ausgaben sind deckungsfähig, wenn Ersparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen. Es gibt eine gegenseitige, d.i. eine unbeschränkte Deckungsfähigkeit und eine einseitige Deckungsfähigkeit, bei der zwischen deckungsfähigen und deckungspflichtigen Ausgabenbeträgen unterschieden wird. Ob und wann ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Er besteht z.B. zwischen den gleichartigen sachlichen Verwaltungsausgaben für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Geschäftsbedürfnisse, bauliche Unterhaltung u. ähnliches.“* In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 10 der GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 5, halten dazu fest: *„Durch diese Regelungen wird klar abgegrenzt, was unter dem Begriff der Deckungsfähigkeit zu verstehen ist. Die Grundlage für die Umschreibung des Sach- und Personalaufwandes ist im § 5 Abs. 1 der VRV enthalten.“* Die Umschreibung findet sich nunmehr in § 8 Abs. 3 und 4 VRV 2015.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 konkretisiert im Zusammenhang mit der Deckungsfähigkeit § 10 Abs. 3 VRV 2015 und begrenzt in Einem den sog. Gesamtbedeckungsgrundsatz (§ 22 K-GHG). § 10 Abs. 3 VRV 2015 normiert, dass Abgaben ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen sind. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen. Daraus ergibt sich, dass eine (gegenseitige) Deckungsfähigkeit für die Gebührenhaushalte, die alle im Abschnitt 85 gemäß Anlage 2 der VRV 2015 normiert sind, nicht zulässig ist. Sollte ein Überschuss im (jeweiligen) Gebührenhaushalt vorhanden sein, der dort gerade nicht gebraucht wird, dann kann er (nur) in Form eines verzinsten Inneren Darlehens (§ 39 K-GHG) vorübergehend als Zwischenfinanzierung für investive Einzelvorhaben außerhalb des betreffenden Gebührenhaushalts verwendet werden.

§ 14 Abs. 2 entspricht grundsätzlich § 3 Abs. 6 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 2 Abs. 4 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 4 aus: *„Verstärkungsmittel sind Voranschlagsbeträge, die von vornherein zur Bedeckung unvermeidlicher Überschreitungen in den Voranschlag eingesetzt werden. Sie dürfen nur bei der Gruppe 9 (Finanzverwaltung) veranschlagt werden und zwar nur dann, wenn der Voranschlag ausgeglichen ist. Würde dies nicht beachtet werden, so würde die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 5) widersprechen und Tür und Tor zur Verletzung der strengen Grundsätze des Haushaltsrechtes öffnen. Die Zulassung der Veranschlagung von Verstärkungsmitteln bedeutet die Durchbrechung des Grundsatzes der Zweckgebundenheit der Ausgabenansätze. Sie sollen einem*

überplanmäßigen Bedarf für Zwecke dienen, die an sich im Haushaltsplan vorgesehen sind, für die aber zunächst nur ein geringer Bedarf besteht.“ In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung durch LGBl. Nr. 59/1998 geschaffen. Als Berechnungsgrundlage für die Deckelung der Verstärkungsmittel kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Der Prozentwert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Zu beachten sind auch die Übergangsbestimmungen in Art. V.

16. Zum 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes (§§ 15 bis 19):

In der geltenden Rechtslage wird gemäß § 6 K-GHO der Voranschlag in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Voranschlag gegliedert. § 8 Abs. 1 und 2 K-GHO der geltenden Fassung enthält besondere Anordnungen für den außerordentlichen Voranschlag. Eine vergleichbare Bestimmung über den außerordentlichen Voranschlag findet sich bereits in § 7 Abs. 3 und 4 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 11 aus: *„Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, d.s. jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich übersteigen. Ausgaben, die insoweit als außerordentliche in Frage kommen, dürfen aber nur soweit außerordentlichen veranschlagt werden, als sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.“* Die Bestimmungen über Investitions- und Finanzierungspläne gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 K-GHO der geltenden Fassung wurden erstmals als § 8 Abs. 3 bis 5 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen.

In den §§ 15 bis 20 sollen nunmehr die Bestimmungen des außerordentlichen Voranschlages durch Bestimmungen über Investitionen und deren Veranschlagung (§ 15 und § 16), den Investitions- und Finanzierungsplan (§ 17), den Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 18), den Nachweis der Investitionszuschüsse (§ 19) und die Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben (§ 20) ersetzt werden. Sinn und Zweck der Bestimmungen, durch eine gesonderte Darstellung dieser Investitionen die Transparenz zu erhöhen, bleiben aber ident.

17. Zu § 15:

Die Legaldefinition des Begriffes „Investition“ in § 15 Abs. 1 Satz 1 orientiert sich an § 10 Abs. 2 lit. h K-LRHG und § 86 Abs. 11b K-AGO der geltenden Fassung. Für den Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist auf § 19 Abs. 6 und 7 VRV 2015 hinzuweisen.

Für § 15 Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass der verwendete Begriff „investiv“ nicht mit jenem des § 11 Abs. 3 VRV 2015 gleichzusetzen ist. In der VRV 2015 werden weitere investive Gebarungsfälle aufgezählt und könnten auch Auszahlungen von gewährten Darlehen umfasst sein. Diese sind jedoch nicht als investives Einzelvorhaben im Sinne des K-GHG zu verstehen, sondern es ist unter dem Begriff „investiv“ im K-GHG eine unmittelbare Investition in bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter zu verstehen. § 15 Abs. 4 entspricht grundsätzlich § 87 Abs. 4 K-AGO der geltenden Fassung. Es werden aber die notwendigen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Die Bestimmung wurde erstmals als § 74 Abs. 4 AGO. durch LGBl. Nr. 66/1981 eingefügt. Dazu halten die Erläuterungen Ver-222/98/1981, 19, fest: *„Die Bestimmung, daß die Gemeinde Vorhaben nur in Auftrag geben oder in Angriff nehmen darf, wenn Ausgaben für die Bedeckung dieses Vorhabens der Höhe, dem Zweck oder der Art nach im Voranschlag vorgesehen sind, und im Falle der Genehmigungspflicht einzelner Vorhaben des außerordentlichen Voranschlages (s. § 78 Abs. 8 und 9) die erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind, schützt einerseits die Gemeinde davor, Verpflichtungen einzugehen, die sie letztlich nicht einhalten kann und andererseits die Aufsichtsbehörden vor unzulässigem Druck im Interesse von Dritten einspringen zu müssen, wenn die Gemeinde bereits Verpflichtungen eingegangen ist, die sie nicht erfüllen kann.“* Darüber hinaus wird nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass vor der Durchführung der Investition gegebenenfalls eine Genehmigung der Landesregierung gemäß § 104 Abs. 6 oder 7 K-AGO einzuholen ist.

18. Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 8 Abs. 1 Satz 2 K-GHO der geltenden Fassung.

§ 16 Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 2 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich bereits in § 7 Abs. 4 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 11 f aus: *„Die Fälle außerordentlicher Einnahmen sind im Abs. 4 dargestellt. Die in Z. 5 [Anmerkung: nunmehr lit. i] angeführten sonstigen Einnahmen sind beispielsweise große Schenkungen [...]“*

19. Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 und 2 entsprechen grundsätzlich § 8 Abs. 3 K-GHO der geltenden Fassung. Es wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nunmehr auf den vergaberechtlich geprägten Begriff „Auftragswert“ abgestellt. Auch wenn nicht auf alle investiven Einzelvorhaben das Vergaberecht anzuwenden ist, kann somit auf vergaberechtliche Berechnungsmethoden zurückgegriffen werden.

§ 17 Abs. 3 entspricht § 8 Abs. 4 Satz 3 K-GHO der geltenden Fassung.

20. Zu § 18:

§ 18 wird neu geschaffen. Durch den Nachweis der Investitionstätigkeit soll auch ohne den bisherigen außerordentlichen Haushalt weiterhin eine gesonderte Darstellung von Investitionen erfolgen. Die österreichweit einheitliche Vorlage für diesen Nachweis wurde von den Vertretern der Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder gemeinsam in den Arbeitssitzungen zur Umsetzung der VRV 2015 auf Gemeindeebene ausgearbeitet und mit dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Österreichischen Gemeinde- und Städtebund abgestimmt. § 18 stellt mit Regelungen zur verpflichtenden Anwendung des Nachweises der Investitionstätigkeit sicher, dass auch künftig eine transparente Darstellung und Buchungsmethodik von Investitionen der Gemeinden für die Organwalter, Bürger und Gemeindeaufsicht erfolgt. Der Nachweis der Investitionstätigkeit stellt sowohl eine Beilage zum Voranschlag als auch zum Rechnungsabschluss dar und bezieht sich stets auf Investitionen des laufenden Finanzjahres bzw. des vergangenen Finanzjahres.

21. Zu § 19:

§ 19 wird neu geschaffen. § 18 Abs. 1 VRV 2015 sieht vor, dass erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung darzustellen sind. § 36 VRV 2015 normiert die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Investitionszuschüssen entsprechend der jährlichen Abschreibung (lineare Absetzung für Abnutzung) des geförderten Vermögensgegenstandes. Der Nachweis der Investitionszuschüsse soll den Organwaltern und Bürgern der Gemeinde die jährliche Verwendung erhaltener Investitionszuschüsse (das sind insbesondere Bedarfszuweisungen für Investitionen, Bundes- und Landesförderungen sowie Interessentenbeiträge und weitere Zuschüsse Dritter) transparent darstellen.

22. Zu § 20:

§ 20 wird neu geschaffen. Die Gesamtdarstellung mehrjähriger investiver Einzelvorhaben ist im Gegensatz zum Nachweis der Investitionstätigkeit lediglich dem Rechnungsabschluss anzuschließen und bezieht sich auf die kumulierten Gesamtsummen der Abwicklung von investiven Einzelvorhaben der Vorjahre bis zum jeweiligen Rechnungsabschluss. Diese Gesamtdarstellung wurde bis dato auch ohne konkrete rechtliche Bestimmung in der K-GHO von den Kärntner Gemeinden einheitlich dem Rechnungsabschluss beigelegt und soll nun im K-GHG als verpflichtender Nachweis zum Rechnungsabschluss determiniert werden. Eine weitere Intention der Gesamtdarstellung ist der Abgleich mit den Investitions- und Finanzierungsplänen. Die ex post Betrachtung der kumulierten Werte einzelner investiver Einzelvorhaben ermöglicht insbesondere einen Abgleich zwischen Planung und Vollzug.

23. Zu § 21:

§ 21 entspricht grundsätzlich § 19 K-GHO der geltenden Fassung. Bestimmungen über den mittelfristigen Finanzplan finden sich erstmals in § 21 AGHO, LGBl. Nr. 50/1976. Auch in § 19 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, wurde ein solcher vorgesehen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 9, ua, fest: *„Dieser mittelfristige Finanzplan bietet vor allem dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlußfassung über die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben und etwaiger Investitionen im ordentlichen Haushalt auf mehrere Jahre.“*

§ 21 Abs. 1 und 2 finden sich in ihrer geltenden Fassung grundsätzlich erstmals als § 19 der GHO, LGBl. Nr. 2/1999. Durch LGBl. Nr. 61/2012 wurde in Abs. 1 der Zeitraum von vier auf fünf aufeinander folgende Jahre verlängert. Dazu halten die Erläuterungen 01-VD-LG-1470/3-2012, 6, fest: *„Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 haben die Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen. Diese Verpflichtung muss rechtlich verbindlich festgelegt werden. Die „Grobplanungen“ haben dem Anhang 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2011 zu entsprechen.“*

24. Zu § 22:

§ 22 entspricht grundsätzlich § 22 Abs. 1 K-GHO der geltenden Fassung. Eine entsprechende Bestimmung wurde bereits als § 21 Abs. 1 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen auf Seite 21 fest: *„Alle Einnahmen des ordentlichen Voranschlages dienen zur Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfs des Voranschlages, soweit nicht besondere Zweckwidmungen für einzelne*

Einnahmen rechtsgültig bestehen.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 22 Abs. 1 GHÖ, LGBl. Nr. 18/1988. Es werden nunmehr die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen. Der Grundsatz der Gesamtbedeckung findet sich im Wesentlichen auch in § 10 Abs. 3 VRV 2015, wonach Abgaben ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen sind. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

25. Zu § 23:

In § 23 Abs. 1 wird als wesentlicher Grundsatz des Haushaltsvollzuges das Vier-Augen-Prinzip normiert. § 23 Abs. 2 bis 5 entsprechen grundsätzlich § 21 Abs. 1 bis 4 K-GHO der geltenden Fassung, § 23 Abs. 6 und 7 entsprechen § 21 Abs. 9 und 10 K-GHO der geltenden Fassung. Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen. Die Bestimmung wurde erstmals als § 21 der GHÖ, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Zu § 23 Abs. 2 halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 10, fest: *„Zuständiges Organ ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982 der Bürgermeister; in Gemeinden, in denen eine Aufteilung der Angelegenheiten gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 AGO erfolgt ist, ist das in Betracht kommende Gemeindevorstandsmitglied zuständiges Organ. Grundlage für die Verfügung muß immer ein Beschluß des zuständigen Gemeindeorgans sein.“* Betreffend § 23 Abs. 6 ist auf die Anlage 6g „Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen“ der VRV 2015 hinzuweisen. Eine nähere Definition für „Interne Leistungsverrechnungen“ wird im Gesetzestext nicht vorgenommen, zumal es bereits vorherrschende Praxis in den Gemeinden ist, intern erbrachte Leistungen zwischen Verwaltungszweigen analog privatwirtschaftlicher Rechnungswesensysteme anteilig zu verrechnen. Die Methoden reichen von Verwaltungs-/Sachkostensätzen, Personalkostensätzen bis hin zu einer Umlage von Organkosten (ausführlich hierzu: *Heinrich*, Gutachten zur Einberechnung der Kosten der Vertretungskörper in die Gebührenhaushalte“, zusammengefasst von *Tschuschnig*, Gemeindeblatt 2/2017, II f.) und dienen der kostengetreuen Zuordnung dieser Mittelverwendungen in den VRV-Bereichen (z.B. Mittelverwendungen durch Sachkosten des Zentralamtes wie etwa Druckkosten für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Zuge von Abgabenvorschreibungen). Ob eine quartalsweise bzw. unterjährige Umlage im Einzelfall möglich ist, ist von der Gemeinde festzustellen. § 19 Abs. 10 der VRV 2015 regelt die lineare Abschreibung und erklärt eine monatsgenaue Buchung von Abschreibungen als zulässig. Die künftige quartalsmäßige Verbuchung von Abschreibungen und Leistungsverrechnungen (Vergütungen) im Ergebnishaushalt soll eine bessere Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten in Form von Quartals- und Halbjahresabschlüssen für die Organwalter ermöglichen. Derartige Auswertungen oder Berichte können wiederum nur aussagekräftige Steuerungsinstrumente darstellen, wenn tatsächlich erbrachte interne Leistungen, Vergütungen und Abschreibungen von Vermögensgütern regelmäßig gebucht werden. Es soll dadurch unter anderem vermieden werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeiten mit Konten hergestellt werden, welche erst am Jahresende bebucht werden.

26. Zu § 24:

§ 24 entspricht § 23 K-GHO der geltenden Fassung. Schon in § 25 AGHO, LGBl. Nr. 50/1976, findet sich eine vergleichbare Bestimmung. In ihrer heutigen Form wurde sie als § 23 GHÖ, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 10, fest: *„Diese Regelung dient der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts.“* Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass der Gemeinderat zu beurteilen hat, ob es zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes oder aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen erforderlich ist, den Bürgermeister zu ermächtigen. Eine gesetzliche Verpflichtung ergibt sich zB aus dem Kärntner Landesumlage-Gesetz – K-LUG, LGBl. Nr. 22/1967 idF LGBl. Nr. 1/2017.

27. Zu § 25:

§ 25 entspricht § 24 K-GHO der geltenden Fassung. Bestimmungen über Anweisungen finden sich schon in den §§ 25 ff AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Die Erläuterungen halten auf Seite 22 dazu fest: *„Die Verfügung über die Voranschlagsbeträge (Anordnung) ist eine Angelegenheit der Vollziehung. Hiefür zuständig ist der Bürgermeister oder das mit der Führung der Gemeindefinanzen von diesem betraute Mitglied des Gemeindevorstandes (Finanzreferent) bzw. die auf Grund von Verfügungen dieser Organe damit betrauten Gemeindefunktionäre.“* In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 24 GHÖ, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 10, aus: *„Die bisherigen Regelungen über die Anweisungsbefugnis haben keine klare Aussage enthalten. Es war daher notwendig, das Anweisungsrecht konkret zu regeln.“* Hinsichtlich § 25 Abs. 2 ist vor dem Hintergrund der Möglichkeit der elektronischen Fertigung gemäß § 57 K-GHG darauf hinzuweisen, dass dies auch in

diesen Fällen zu erfolgen hat, da bei Ausfall eines automatisierten Verfahrens Vorkehrungen zur Fortführung der Aufgaben der Haushaltsführung im unbedingt notwendigen Ausmaß getroffen werden müssen.

28. Zu § 26:

§ 26 entspricht grundsätzlich § 25 K-GHO der geltenden Fassung. Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich schon als § 27 und § 30 AGHO., LGBl. Nr. 60/1957. Die Erläuterungen halten auf Seite 23 f. dazu fest: *„Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt der Zahlungsaufträge. [...] So wie Ausgaben nur auf Grund eines Zahlungsauftrages vollzogen werden dürfen, darf die Einziehung von Einnahmen grundsätzlich nur auf Grund von Empfangsaufträgen erfolgen.“* In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 25 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 10, aus: *„Die Bestimmung des § 25 enthält – in klarerer Form als bisher – den Inhalt, den jede Anweisung jedenfalls zu enthalten hat.“*

Für § 26 Abs. 2 lit. k ist auf die Verpflichtung zur Führung eines Inventarverzeichnisses gemäß § 53 K-GHG und § 22 Abs. 5 VRV 2015 (für Vorräte) hinzuweisen.

Eine ähnliche Bestimmung zu § 26 Abs. 4 findet sich erstmals in § 2 Abs. 4 Z 3 AGHO, LGBl. Nr. 67/1981. Schon dazu halten die Erläuterungen Verf-440/1/1981, 3, fest: *„Durch die vorliegende Novelle wird weiters klargestellt, daß auch Repräsentationsmittel grundsätzlich zu belegen sind, daß also auch sie der leistungs- und rechnungsmäßigen Kontrolle unterliegen. [...] Soweit eine Quittung des Empfängers nicht üblich ist, sind die Repräsentationsmittel durch Eigenbeleg zu belegen.“* In diesem Sinne soll nunmehr die Ausnahme der Auszahlung ohne Beleg entfallen. Die Möglichkeit der Erstellung von Eigenbelegen bleibt aber unberührt, es sollen aber gewisse Formerfordernisse an den Eigenbeleg gestellt werden. Nunmehr sollen auch Verfügungsmittel von dieser Bestimmung umfasst sein.

29. Zu § 27:

§ 27 entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 2 bis 4 K-GHO der geltenden Fassung. In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 37 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 14, aus: *„Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gewährleisten, daß die nach der Allgemeinen Gemeindeordnung [Anmerkung: nunmehr für Abgabeforderungen Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG] zuständigen Organe Kenntnis von vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten oder von fälligen Forderungen an privatrechtlichen Entgelten erhalten.“*

Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung nunmehr dem Haushaltsvollzug zugeordnet und Abs. 4 zu Abs. 2. Darüber hinaus werden die notwendigen Anpassungen an das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG und an die VRV 2015 vorgenommen.

30. Zu § 28:

§ 28 entspricht grundsätzlich § 26 Abs. 1 K-GHO der geltenden Fassung. Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen. Schon in § 27 AGHO, LGBl. Nr. 50/1976, findet sich eine vergleichbare Bestimmung. In ihrer heutigen Form wurde sie erstmals als § 26 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 10, fest: *„Die Kontrollaufzeichnungen sind erforderlich, um den Eingang der angeordneten Einnahmen und die Einhaltung der veranschlagten Ausgaben überprüfen zu können. [...]“*

31. Zum 4. Hauptstück:

Zu den historischen Gründen der gesetzlichen Regulierung des Kassen- und Verrechnungswesen finden sich in den Erläuterungen Verf-29/2/1959, 1, zum AGKO., LGBl. Nr. 37/1959, folgende Ausführungen: *„Die in Österreich bis 1945 in Geltung gestandene Gemeinde-Kassen-, Rechnungs- und Prüfungsordnung (KuRVO) ist gleichzeitig mit der deutschen Gemeindeordnung außer Wirksamkeit getreten, ohne daß an deren Stelle neue Vorschriften gegeben worden wären. Da es undenkbar war, die auf Grund dieser Vorschriften eingerichtete Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden wieder auf das Niveau der Bestimmungen der Vorschriften vor der Einführung der reichsrechtlichen Gemeinderechtsvorschriften absinken zu lassen, was dem Aufgeben eines bedeutsamen Fortschrittes auf diesem Gebiet gleichgekommen wäre, haben die Gemeinden teils aus eigenem Entschluß, teils auf Anregung der Gemeindeaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung die wesentlichen Bestimmungen der Gemeinde-Kassen-, Rechnungs- und Prüfungsordnung weiterhin beobachtet und sogar in ihrer Geschäftsordnung aufgenommen. Nunmehr soll diese Notlösung durch das im Entwurfe vorliegende Gesetz abgelöst werden.“*

32. Zu § 29:

§ 29 entspricht § 27 K-GHO der geltenden Fassung. Die Bestimmung wurde in ihrer heutigen Form erstmals als § 27 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 11, fest: *„Gegenüber der bisherigen Rechtslage stellen die Begriffe ‘Finanzverwaltung‘ und ‘Finanzverwalter‘ Neuerungen dar. Finanzverwaltung beinhaltet das Kassen- und das Verrechnungswesen.“*

33. Zu § 30:

§ 30 entspricht – mit legislativen Anpassungen – grundsätzlich § 28 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 1 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 2, halten dazu fest: *„Die Bestellung eines besonderen Kassenverwalters zur Führung der Kassengeschäfte geht von dem Gedanken aus, daß in der Finanzwirtschaft der Gemeinde im Interesse einer erhöhten Sicherheit die Anordnungsgeschäfte von den Ausführungsgeschäften getrennt sein müssen. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), Kassenprüfungsausschusses, Finanzausschusses nicht gleichzeitig Kassenverwalter sein dürfen, ferner, daß, es nicht sein kann, daß Kassenverwalter mit diesen Personen in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe verbunden sind.“*

In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung grundsätzlich als § 28 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 11, führen dazu aus: *„Die Finanzverwaltung wird von einem hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu besorgen sein. Diesem Finanzverwalter obliegen die Aufgaben, die bisher nach § 1 der geltenden AGKO 1977 dem Kassenverwalter übertragen wurden. Der Gemeinderat darf als Finanzverwalter ausschließlich einen geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten bestellen. Diese sachlichen und persönlichen Voraussetzungen schließen mit ein, daß der Finanzverwalter zur Besorgung seiner Aufgaben befähigt sein muß und überdies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignet. Die Kriterien schließen weiters die Verlässlichkeit mit ein. Die Regelungen des Abs. 3 und 4 sind erforderlich, um die Entstehung von Interessenkollisionen einerseits auszuschalten und eine geordnete Führung der Finanzverwaltung andererseits zu gewährleisten.“*

Für den Angehörigenbegriff soll nunmehr auf die gleichlautenden Bestimmungen der K-AGO verwiesen werden.

Wie durch die inhaltlich gleiche Bestimmung des § 78 Abs. 2 Satz 2 K-AGO sollen durch die ausdrückliche Unvereinbarkeit der Funktionen des Leiters des inneren Dienstes und des Finanzverwalters Interessenkollisionen verhindert werden. Möglich soll aber die jeweilige Stellvertretung sein. Indes ist auch in diesen Fällen das Vier-Augen-Prinzip im Sinne von § 23 Abs. 1 jedenfalls zu wahren. Zu beachten sind auch die Übergangsbestimmungen in Art. V.

34. Zu § 31:

§ 31 entspricht grundsätzlich § 31 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 8 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 5, halten dazu fest: *„Diese Bestimmung dient dem Zwecke der Sicherheit, da es sich bei den an die Kasse gerichteten Sendungen oft auch um Geld- und Wertsendungen handelt. Deshalb sind die Sendungen an die Kasse, sofern sie als solche äußerlich erkennbar sind, ungeöffnet und, falls dies nicht erkennbar ist, sofort nach Öffnung der Kasse zu übergeben.“* In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 31 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 12, aus: *„Die Regelung des § 31 umschreibt zwar nur gemeindeinterne Vorgänge, die vom Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes oder vom Leiter des inneren Dienstes auch durch Dienstanweisung getroffen werden könnten. Die gesetzliche Regelung wurde jedoch im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise in allen Gemeinden getroffen.“*

§ 31 zweiter Satz K-GHO der geltenden Fassung über die Sendung von Stempelmarken oder Briefmarken entfällt auf Grund mangelnder Praxisrelevanz.

35. Zu § 32:

§ 32 entspricht grundsätzlich § 29 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 5 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 4, halten dazu fest: *„Alle Kassengeschäfte der Gemeinde sind von der Gemeindekasse als Einheitskasse zu besorgen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Stellung der Gemeindekasse. Da alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im Voranschlag enthalten sein müssen und die Haushaltswirtschaft nach dem Voranschlag zu führen ist, müssen alle Ein- und Auszahlungen, wenn später auf Grund der Maßnahmen zur Ausführung des Voranschlages Rechnung gelegt werden soll, von einer Kasse durchgeführt und gebucht werden. Wenn es der Umfang oder die Art der Gebarung erfordert (z.B. bei Vieh- und Schlachthöfen,*

Maschinenhöfen u.dgl.), können zur Führung von Kassengeschäften auch Nebenkassen eingerichtet werden. Ihre Gebarungen werden von der Einheitskasse übernommen. Insofern sind die Nebenkassen Teile der Gemeindegasse. Die Nebenkassen haben monatlich mit der Gemeindegasse abzurechnen.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 29 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 12, aus: „Die Bestimmungen sind zwar zum Teil bereits im geltenden Recht enthalten; sie wurden jedoch an die Praxis angepaßt.“ „Handkassen“ können weiterhin als Nebenkassen eingerichtet werden.

Eine Inkassostelle im Sinne des § 32 Abs. 2 ist zB ein Eintrittsautomat. Die Bestimmung in § 29 Abs. 4 K-GHO der geltenden Fassung entfällt, da für solche ausgegliederten Unternehmungen § 1 Abs. 2 VRV 2015 zur Anwendung kommt.

36. Zu § 33:

§ 33 entspricht grundsätzlich § 30 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 6 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 4, halten dazu fest: „Der § 6 umschreibt die Aufgaben der Kasse, die nur von ihr vollzogen werden dürfen.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 30 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 12, aus: „Der Aufgabenkreis des Bediensteten, der mit der Besorgung der Kassengeschäfte betraut ist, wird im § 30 demonstrativ umschrieben. Eine strenge Trennung zwischen Kassen- und Verrechnungswesen wird vorgenommen.“

Es werden nunmehr die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

37. Zu § 34:

§ 34 entspricht grundsätzlich § 32 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 9 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 5, halten dazu fest: „Die Kassenstunden sind zu unterscheiden von den Dienststunden der Gemeinde. Während letztere die Zeit umfassen, während der die Gemeindebediensteten zur Erledigung ihrer Geschäfte im Gemeindeamt anwesend zu sein haben, ist unter Kassenstunden der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen die Kasse für den persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung geöffnet sein muß. Die Kassenstunden setzt der Bürgermeister fest. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß die Bevölkerung ihre Geschäfte mit der Kasse möglichst einfach erledigen kann und daß die sonstigen Kassengeschäfte ordnungsgemäß durchgeführt werden können.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 32 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 12, aus: „Die Kassenstunden sind von den Dienststunden zu unterscheiden. Während der Kassenstunden muß die Kasse für den persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung geöffnet sein. Bei der Festsetzung der Kassenstunden hat der Bürgermeister auf den Bedarf der Bevölkerung Bedacht zu nehmen.“

Im zweiten Satz der Bestimmung wird nunmehr eine Kundmachung der Kassenstunden im Internet und an der Amtstafel vorgesehen. Dies entspricht der Kundmachung der Amtsstunden in § 13 Abs. 5 AVG. Im dritten Satz soll nunmehr im Sinne der Sicherheit ausdrücklich normiert werden, dass der Bürgermeister auch Kassenräume festzusetzen hat. Denn zB gemäß § 36 Abs. 1 K-GHG dürfen Zahlungsmittel nur in diesen Räumen verwaltet werden.

38. Zu § 35:

§ 35 entspricht § 33 K-GHO der geltenden Fassung. In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 33 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 13, aus: „Die Regelungen des § 33 richten sich wiederum ausschließlich an Gemeindebedienstete. Sie wurden in den vorliegenden Entwurf im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise in allen Gemeinden aufgenommen. Auf die Bedeutung des Schecks als Zahlungsmittel wurde Bedacht genommen.“ Durch LGBl. Nr. 34/2001 erfolgte die Anpassung an den Euro. Hiezu halten die Erläuterungen -2V-LG-110/12-2000, 1, fest: „§ 33 Abs. 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung ordnet an, daß Gemeindebedienstete für die Gemeinden keine Zahlungen in ausländischer Währung entgegennehmen dürfen. [...] Diese Regelungen sind auf Grund der Teilnahme Österreich an der WWU mit 1. Jänner 2002 (Ende der Übergangszeit) nicht mehr aufrecht zu erhalten. § 33 Abs. 1 und §§ 44 Abs. 3 sind daher so zu modifizieren, daß Zahlungen in Euro entgegenzunehmen und Geschäftsfälle mit ihrem Geldwert in Euro zu verrechnen sind.“

39. Zu § 36:

§ 36 entspricht § 34 K-GHO der geltenden Fassung. Bestimmungen über die Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände finden sich schon in § 13 Abs. 2 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 6 f, halten dazu fest: „Wichtig für die erhöhte Sicherheit der Kasse ist die Bestimmung des Abs. 2, wonach Kassengeschäfte nur in den dazu bestimmten Räumen und nur von den Bediensteten in der Gemeindegasse wahrgenommen werden dürfen. Andere dürfen es nur auf Grund

besonderer schriftlicher Anordnungen des Bürgermeisters.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 34 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 13, aus: „Diese Regelungen sind erforderlich, um einen raschen und geordneten Zahlungsverkehr zu gewährleisten.“ Verwahrgelder nach § 36 Abs. 4 umfassen unter anderem Erläge, Kautionen, Sicherheitsleistungen sowie Garantieleistungen Dritter in Form von Bankgarantien oder Sparbüchern.

40. Zu § 37:

§ 37 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen grundsätzlich § 35 K-GHO der geltenden Fassung, § 37 Abs. 5 ist in ähnlicher Form schon in § 3 Abs. 5 Z 2 K-GHO der geltenden Fassung vorgesehen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 31 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 17, halten dazu fest: *„Kassenbestand und Kassenforderung können im Laufe des Rechnungsjahres auseinandergehen. Grund dafür ist die Tatsache, daß auch bei ausgeglichenem Haushalt die Ausgaben zu anderen Zeitpunkten geleistet werden müssen als die Einnahmen anfallen. In diesen Fällen muß der Kassenbestand vorübergehend verstärkt werden. [...]“* In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 35 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 13, aus: *„Um die Zinsenbelastung aus der Aufnahme von Kassenkrediten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird das Gesamtausmaß der Kassenkredite wie bisher limitiert. Die Regelung des Abs. 3, wonach die Kassenkredite erst nach Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage [Anmerkung: nunmehr Zahlungsmittelreserven] aufgenommen werden dürfen [...], dient einerseits der Reduzierung von Kontokorrentzinsen und entspricht andererseits der langjährigen Praxis der Gemeinden.“*

Es werden nunmehr in erster Linie die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. So wird zB nicht mehr auf den „Kassenbestand“ und die „Betriebsmittelrücklage“ abgestellt, sondern auf die „liquiden Mittel“ im Sinne des § 20 VRV 2015 und auf die „Zahlungsmittelreserve“ im Sinne von § 27 VRV 2015. Darüber hinaus wird nicht mehr auf den Begriff „Kassenkredit“ abgestellt, sondern auf die Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen.

41. Zu § 38:

§ 38 entspricht grundsätzlich § 69 Abs. 1, 2, 5 und 6 K-GHO der geltenden Fassung. Schon die AGHO, LGBl. Nr. 50/1976, sah in § 31 Regelungen über Rücklagen vor. Die Bestimmung wurde in ihrer geltenden Form als § 69 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 20, führen dazu aus: *„Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 AGHO 1976 über die Ansammlung und die Höhe der Betriebsmittelrücklage wurden nicht mehr übernommen, weil die Verschlechterung der Haushaltssituation in vielen Gemeinden eine Ansammlung dieser Betriebsmittelrücklage nicht mehr zuläßt.“* Es soll nunmehr zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven unterschieden werden (vgl. § 27 VRV 2015).

42. Zu § 39:

§ 39 entspricht grundsätzlich § 69 Abs. 4 K-GHO der geltenden Fassung. Um einer eingeschränkten finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden – speziell in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit – vorzubeugen, sieht § 39 Abs. 1 Beschränkungen hinsichtlich des Zweckes der Inanspruchnahme von Inneren Darlehen vor. So sind Innere Darlehen nur zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben in Anspruch zu nehmen und die Zahlungsmittelreserven im Bedarfsfall wieder aufzufüllen. Darüber hinaus soll nunmehr in § 39 Abs. 2 auch konkretisiert werden, dass Innere Darlehen entsprechend zu verzinsen sind. Aus Transparenzgründen soll in § 39 Abs. 3 nunmehr ein Nachweis der Inneren Darlehen als Beilage zum Rechnungsabschluss gesetzlich verankert werden. Einige Kärntner Gemeinden haben einen solchen Nachweis auch jetzt schon ihrem Rechnungsabschluss freiwillig beigelegt.

43. Zu § 40:

§ 40 entspricht § 36 K-GHO der geltenden Fassung. In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 36 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 13, aus: *„Die zwingende Führung eines Kassabuchs war bisher nicht geltendes Recht. Da in Gemeinden mit geringem Gebarungsumfang die Erstellung eines täglichen Kassenbestandsausweises nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist, gewährleistet nur die Führung eines Kassabuches die tägliche Ermittlung des Bargeldbestandes. ...“*

Aus systematischen Gründen wird nunmehr Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3. Darüber hinaus werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

44. Zu § 41:

§ 41 entspricht grundsätzlich § 60 Abs. 2 und 3 K-GHO der geltenden Fassung. Bestimmungen über Abschlüsse finden sich schon in § 59 f. der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 26, halten dazu fest: „Abschlüsse haben im Kassenbetrieb den Zweck, zu bestimmten Zeitpunkten die Summe der angenommenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen zu ermitteln; diese Abschlüsse werden alsdann unter bestimmten Gesichtspunkten verwertet.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 60 Abs. 2 und 3 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Mangels eines „ordentlichen Haushalts“ ist gemäß § 41 Abs. 2 nunmehr der Überschuss als Einzahlung in der Kontenklasse 8 gemäß Anlage 3b der VRV 2015 zu vereinnahmen.

45. Zu § 42:

§ 42 Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 1 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 14 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 7 f, halten dazu fest: „Die Trennung von Anordnung und Ausführung ist ein überragender Grundsatz des Kassenrechtes aller Gebietskörperschaften. Darauf fußen die Bestimmungen des § 1 über die Bestellung des Kassenverwalters sowie die Bestimmungen der §§ 26 und 30 der Gemeindehaushaltsordnung. Die Bestimmung des § 14 wiederholt im wesentlichen den Inhalt dieser Bestimmungen. Ohne Empfangsauftrag des Bürgermeisters oder von ausdrücklichen schriftlich vom Bürgermeister zur Erteilung von Empfangsaufträgen ermächtigten Gemeindebediensteten darf die Kasse Einzahlungen in der Regel nicht annehmen. Grundsätzlich kann jede Dienststelle der Gemeinde Empfangsaufträge erteilen, sofern sie hiezu ermächtigt ist. Ausgeschlossen davon sind die Bediensteten in der Gemeindekasse selbst. Der Empfangsauftrag muß in einer förmlichen Anordnung an die Kasse erteilt werden. Dieser Grundsatz ist auch im § 30 der Gemeindehaushaltsordnung ausgesprochen. Darnach müssen Empfangsaufträge schriftlich erteilt werden. Mündliche, fernmündliche und drahtliche Empfangsaufträge sind untersagt. Wenn ein Empfangsauftrag nicht vorliegt, sind Einzahlungen nur anzunehmen, wenn ein rechtlicher Grund erkennbar ist, das heißt, wenn die Gemeindekasse annehmen muß, daß es sich tatsächlich um eine an die Gemeinde zu richtende Zahlung handelt. Ob dies der Fall ist, wird die Kasse nach eigener Prüfung entscheiden müssen. Die Annahme von Zahlungen, die offensichtlich an die falsche Stelle geleistet werden, z.B. die Zahlung einer beim Finanzamt einzuzahlenden Steuer, ist zu verweigern. Werden aber der Gemeindekasse Beträge überwiesen und gutgeschrieben, so muß sie diese zunächst auf jeden Fall vereinnahmen, da diese Gelder durch Gutschrift in den Kassenbestand der Gemeinde eingegangen sind; das gleiche gilt für Zahlungsmittel, die in Briefen oder Paketen der Gemeinde übersendet werden. Ohne Empfangsauftrag vereinnahmte Zahlungen sind aber dem Bürgermeister alsbald mitzuteilen und bei der zuständigen Verrechnungsstelle zu verrechnen. Der Kasse irrtümlich zugegangene und vereinnahmte Gelder sind als Verwahrungsgelder zu behandeln und unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Durchlaufende Gelder, das sind solche Einnahmen und Ausgaben, die die Gemeinde für einen anderen, lediglich einnimmt und an diesen weiter verausgibt, sind als Verwahrungsgelder (fremde Gelder) zu behandeln.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 37 Abs. 1 GHO, LGBl. Nr. 18/1988.

§ 42 Abs. 2 bis 7 entsprechen grundsätzlich § 38 K-GHO der geltenden Fassung.

§ 42 Abs. 2 bis 4 vergleichbare Bestimmungen finden sich schon in § 12 Abs. 4 (Bargeldloser Zahlungsverkehr) und § 21 Abs. 2 (Kollektivzeichnung) der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 6, halten dazu fest: „Die im Abs. 4 ausgesprochene Pflicht der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gründet sich auf die Erkenntnis des Vorteils desselben für die Finanzwirtschaft der Gemeinde.“ § 42 Abs. 2 bis 5 in seiner heutigen Form finden sich erstmals als § 38 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 14, aus: „Die Regelungen des Abs. 1 [Anmerkung: nunmehr § 42 Abs. 2] stellen Ergänzungen des § 34 dar. Die Trennung zwischen Anweisung und Vollzug wird durch diese Regelung voll gewährleistet. Eine Einbeziehung des Bürgermeisters in den Vollzug von Kassengeschäften ist durch die eingetretene Vergrößerung des Personalstandes der Gemeinden entbehrlich geworden.“ Eine Inkassostelle im Sinne des § 42 Abs. 2 ist zB ein Eintrittsautomat.

§ 42 Abs. 6 und 7 wurden durch LGBl. Nr. 65/1995 geschaffen. Es erfolgen in § 42 Abs. 6 kleinere Anpassungen, zB hinsichtlich der Umstellung auf die Internationale Bankkontonummer (IBAN). In § 42 Abs. 7 wird die technische Fortentwicklung bei der Erstellung von Transaktionsnummern berücksichtigt. Die postalische Zusendung von Transaktionsnummern ist ein Auslaufmodell. Inzwischen werden Transaktionsnummern zB durch TAN-Generatoren oder über Applikationen auf mobilen Endgeräten erstellt. Egal in welcher Form die Transaktionsnummern erstellt werden, ist durch den Bürgermeister auch weiterhin sicherzustellen, dass diese Transaktionsnummern ausschließlich den zur Vornahme des automationsunterstützten Zahlungsverkehrs bestimmten Gemeindebediensteten bekannt

sind und ausschließlich durch diese verwendet werden (zB durch entsprechende technische Maßnahmen, insbesondere Passwörter). Es wird ausdrücklich normiert, dass auch die technische Infrastruktur der Gemeinde zur Erstellung von Transaktionsnummern, zB TAN-Generatoren oder mobile Endgeräte, nicht an Dritte weitergegeben werden darf und sicher zu verwahren ist. Daraus ergibt sich auch, dass eine Nutzung von zB privaten mobilen Endgeräten der Gemeindebediensteten zur Erstellung der Transaktionsnummern für die Gemeinde unzulässig ist. Einerseits soll damit die Missbrauchsgefahr verringert werden, andererseits sollen die Gemeindebediensteten aber auch nicht gezwungen sein, entsprechende Infrastruktur privat zu kaufen oder private Infrastruktur für den Dienstgeber zu verwenden und die entsprechenden Risiken und Kosten zu tragen. Die Gemeinde hat zur Erstellung der Transaktionsnummern somit eine eigenständige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

46. Zu § 43:

§ 43 entspricht grundsätzlich § 39 Abs. 1 und 2 sowie § 41 Abs. 2 K-GHO der geltenden Fassung. Systematisch werden nunmehr die Bestimmungen über den Einzahlungstag und den Auszahlungstag in § 43 zusammengefasst und es werden die terminologischen Anpassungen vorgenommen. Als Einzahlungstag und als Auszahlungstag gilt nunmehr immer der Valutatag. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kassenrechtliche Bestimmung handelt und sich hiedurch keine zivilrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Bestimmung über „sonstige geldwerte Sendungen“ kann mangels Relevanz entfallen.

47. Zu § 44:

§ 44 entspricht grundsätzlich § 40 K-GHO der geltenden Fassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich schon in § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 3 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 11 f, halten dazu fest: *„Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist ebenso wie die der Empfangsaufträge keine Angelegenheit der Kassenverwaltung. Sie ist daher schon im § 26 der Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung geregelt. Für die Kasse gilt, daß sie Auszahlungen nur auf Grund eines schriftlichen Zahlungsauftrages des Bürgermeisters oder eines von diesem zur Erteilung von Zahlungsaufträgen ausdrücklich ermächtigten Gemeindebediensteten leisten darf. Die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsaufträgen kann jeder Dienststelle der Gemeinde übertragen werden, und zwar, soweit diese Befugnis mit den Verwaltungsgeschäften der Dienststelle in sachlichem Zusammenhang stehen. [...] Der Auszahlungsweg ist in erster Linie von der anordnungsbefugten Verwaltungsstelle zu bestimmen. [...] Der Zahlungsauftrag muß ordnungsgemäß ausgefertigt sein, in ihm ist vor allem der Zahlungsempfänger zu bezeichnen. Ist der Zahlungsempfänger nicht bekannt oder kann aus einem anderen Grund, z.B. wegen unbekanntem Aufenthalts, an ihn nicht gezahlt werden, so darf ein Zahlungsauftrag überhaupt nicht erteilt werden. [...] Bei der Übergabe von Zahlungsmittel kann die Gemeindekasse verlangen, daß sich der Empfänger über seine Person ausweist, wenn der Kassenbeamte ihn nicht kennt. Es ist der Kasse überlassen, welchen Ausweis über die Person des Empfängers sie als ausreichend ansehen will. Von einem Bevollmächtigten kann sie außerdem einen Ausweis über seine Empfangsberechtigung verlangen.“* Auch in § 40 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, findet sich eine entsprechende Bestimmung. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 14, aus: *„Bei Vorlage einer Vollmacht wird sich der mit der Besorgung von Kassengeschäften betraute Bedienstete zu vergewissern haben, ob die Vollmacht auch tatsächlich vom Empfangsberechtigten ausgestellt wurde.“* Nunmehr soll der Wortlaut hinsichtlich der Verpflichtung der Vorlage einer Vollmacht durch den Bevollmächtigten an § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG (siehe auch § 83 Abs. 1 BAO) angeglichen werden. Weitere Formvorschriften (zB notarielle Beglaubigung der Echtheit einer Unterschrift oder Nachweis der Zeichnungsbefugnis des Organs einer juristischen Person) enthält die Bestimmung ausdrücklich nicht. Anweisungen können sowohl für Mittelaufbringungen als auch für Mittelverwendungen erfolgen.

48. Zu § 45:

§ 45 entspricht im Wesentlichen § 42 K-GHO der geltenden Fassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich schon in § 19, § 24 und § 26 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 10, 13 f, halten dazu fest: *„Diese Bestimmungen regeln die Frage der Leistung des schriftlichen Empfangsbekennnisses der Gemeindekasse für geleistete Einzahlungen. Nach § 1426 ABGB ist der Zahler in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugnis der Erfüllung der Verbindlichkeit zu verlangen. Die Gemeinde muß über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, dem Einzahler eine Empfangsbestätigung ausstellen. Bei sonstigen Einzahlungen (Geldüberweisungen durch Spargiro, Posterlagscheinen, Postanweisungen) ist die Empfangsbestätigung nur auf Verlangen auszustellen. In diesen Fällen erhält der Einzahler ohnedies vom Postamt oder der betreffenden Geldanstalt eine Empfangsbestätigung. [...] Wie die Gemeindekasse nach § 19 verpflichtet ist, über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln erfolgt, eine Empfangsbestätigung zu geben, so muß sie auch über jede Auszahlung, die*

durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmittel erfolgt, eine Empfangsbestätigung verlangen. Der Umfang des Bestätigungszwanges und seine rechtliche Bedeutung ist jedoch bei der Bestätigung der Auszahlung größer als bei der Einzahlungsbestätigung. Erfolgt die Auszahlung in anderer Weise als durch Übergabe, z.B. durch Überweisung, so bedarf es keiner Empfangsbestätigung. In diesem Falle liegen andere Beweismittel über die erfolgte Zahlung vor, z.B. Lastschriftzettel, Kontoauszüge. Bei der Auszahlung eines Betrages durch Übergabe der Zahlungsmittel hat die Auszahlung Zug um Zug gegen Übergabe der Empfangsbestätigung zu erfolgen. Zu diesem Zweck kann die Gemeindekasse die Empfangsbestätigung vorbereiten. [...] In diesem Zusammenhang ist zur Frage des Bestätigungszwanges zu sagen, daß die Weigerung des Zahlungsempfängers, eine in der Form der AGKO. vorgeschriebene Empfangsbestätigung zu geben, die Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, die Zahlung abzulehnen, wenn der Empfänger wenigstens bereit ist, eine den Vorschriften des § 1426 ABGB. entsprechende Empfangsbestätigung zu erteilen. Der Abs. 5 läßt Empfangsbestätigungen in vereinfachter Form zu. Die hier angegebene vereinfachte Form kommt praktisch nur bei Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmittel vor. Belege, auf denen das Empfangsbekanntnis erteilt werden kann, sind der Zahlungsauftrag, Rechnungen oder auch Auszahlungsnachweisungen, die meist als Zahlungslisten zum Unterschied von den Hebelisten bezeichnet werden.“ In ihrer heutigen Form findet sich die Bestimmung erstmals als § 42 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 15, aus: „Diese Regelungen sind im Interesse eines geordneten Zahlungsverkehrs unabdingbar. Sie waren im wesentlichen bereits im geltenden Recht enthalten.“

Es erfolgen nunmehr kleinere Anpassungen auf Grund der technischen Weiterentwicklung, zB der Entfall des Durchschreibverfahrens. Darüber hinaus wird der Begriff „Empfangsbestätigung“ durch den Begriff „Einzahlungsbestätigung“ ersetzt.

49. Zu § 46:

§ 46 entspricht grundsätzlich § 43 K-GHO der geltenden Fassung. Die Bestimmung findet sich erstmals als § 43 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Dazu führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 15, aus: „Diese Bestimmungen sind zur Auffindbarkeit der Zahlungsnachweise erforderlich.“ § 46 Abs. 2 wurde durch LGBl. Nr. 65/1995 als Abs. 4 angefügt. Es werden terminologische Anpassungen vorgenommen. Die Aufbewahrung im Sinne des Abs. 1 kann physisch oder elektronisch (siehe § 57) erfolgen.

50. Zu § 47:

§ 47 entspricht grundsätzlich § 44 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich schon in § 32 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 17 f, halten dazu fest: „Unter Verrechnung wird jene Tätigkeit verstanden, die die zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde mit bestimmten Voranschlagsstellen rechnermäßig in Beziehung bringt. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu umfassen. Es gibt also keine Einnahme oder Ausgabe der Gemeinde, die nicht zu verrechnen wäre. Zweck der Verrechnung ist es, die Grundlagen für die Rechnungslegung zu schaffen. [...] Die Belegung der Verrechnungsvorgänge durch Unterlagen, welche die Buchungen begründen (Belege), ist eine zwingende Vorschrift.“ Ähnlich führen die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 15, zu § 44 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, aus: „Die Verrechnung umschreibt jene Tätigkeit, die die zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde mit bestimmten Voranschlagsstellen rechnermäßig in Beziehung bringt. Jede Einnahme und Ausgabe der Gemeinde ist auch zu verrechnen. Die Verrechnung bietet die Grundlage für die Rechnungslegung. Verrechnungsvorgänge müssen in allen Fällen durch Unterlagen belegt sein.“

§ 47 Abs. 2 findet sich in dieser Form erstmals als § 44 Abs. 5 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, wieder. Hinsichtlich der Grundsätze wird nunmehr lediglich auf die Grundsätze der VRV 2015 verwiesen, dh insbesondere auf den Haushaltsgrundsatz eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes.

51. Zu § 48:

§ 48 entspricht § 45 K-GHO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung über die Aufgaben des Verrechnungswesen findet sich erstmals in § 31 Abs. 6 AGKO, LGBl. Nr. 5/1977. In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 45 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 16, führen dazu aus: „Durch die Trennung der Buchhaltungsgeschäfte von den Kassengeschäften war die Umschreibung der Aufgaben der Buchhaltung in konkreter Form erforderlich.“

52. Zu § 49:

§ 49 entspricht grundsätzlich § 51 K-GHO der geltenden Fassung. Es soll nunmehr aber ausschließlich ein Buchungsjournal geführt werden müssen, indem sämtliche Geschäftsfälle zu erfassen sind.

53. Zu § 50:

§ 50 entspricht grundsätzlich § 56 K-GHO der geltenden Fassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich schon in § 56 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959, und § 56 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Der Buchungstag soll nunmehr für Einzahlungen und Auszahlungen dem Zahlungstag gemäß § 43 entsprechen.

54. Zu § 51:

§ 51 entspricht grundsätzlich § 59 K-GHO der geltenden Fassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich schon in § 58 der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 59 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 18, führen dazu aus: *„Auf Grund dieser Regelung ist eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren für Bücher und Belege vorgesehen. Die Belege, die dauernd aufzubewahren sind, werden ausdrücklich angeführt.“*

55. Zu § 52:

§ 52 entspricht grundsätzlich § 52 und § 60 Abs. 1, 4 und 5 K-GHO der geltenden Fassung. Entsprechende Bestimmungen über Abschlüsse finden sich schon in § 44 und § 59 f. der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Erläuterungen Verf-29/2/1959, 26, halten dazu fest: *„Abschlüsse haben im Kassenbetrieb den Zweck, zu bestimmten Zeitpunkten die Summe der angenommenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen zu ermitteln; diese Abschlüsse werden alsdann unter bestimmten Gesichtspunkten verwertet.“* In ihrer heutigen Form wurde die Bestimmung als § 52 und § 60 Abs. 1, 4 und 5 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Der Tagesabschluss umfasst nunmehr die Abschlüsse für jeden Tag sowie die Buchungsjournale. § 52 Abs. 2 sieht eine gesonderte Darstellung von Verwahrgeldern vor (Zweitkontoverwaltung), da sich die Verwahrgelder nicht auf die Haushaltsergebnisse auswirken, da es sich um Gelder Dritter handelt. Aufgrund der Kontenstruktur der VRV 2015 erfolgt keine Verbuchung im Haushalt.

56. Zu § 53:

§ 53 entspricht grundsätzlich § 67 K-GHO der geltenden Fassung. Die Bestimmung findet sich erstmals als § 67 GHO, LGBl. Nr. 18/1988. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 20, halten dazu fest: *„Die Aufnahme dieser Regelungen erscheint im Hinblick auf die Grundsätze des § 65 erforderlich.“* Gemäß § 65 GHO war das Aktivvermögen in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten. Es war sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten. Ähnliches ergibt sich nunmehr insbesondere aus § 4 K-GHG.

Die Wertgrenze von Euro 100.- in § 53 Abs. 1 entspricht den Inventarisierungsrichtlinien des Bundes und des Landes Kärnten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Wertgrenze nur für Anlagegüter gilt, die ab dem 1. Jänner 2020 beschafft werden. Anlagegüter, die zum 1. Jänner 2020 bereits vorhanden sind, sind gemäß Art. V Abs. 5 dann als Inventargegenstände in das Inventarverzeichnis aufzunehmen, sofern deren Anschaffungs- und Herstellungskosten Euro 200.- übersteigt.

§ 53 Abs. 7 Satz 1 orientiert sich an § 24 Abs. 1 der Bundesvermögensverwaltungsverordnung – BVV 2013, BGBl. II Nr. 51/2012. Die Inventur kann gemäß § 53 Abs. 7 Satz 2 aus Praktikabilitätsgründen zB nach Objekten oder Räumlichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und muss nicht das gesamte Inventar zu einem einzigen Zeitpunkt einer Inventur zugeführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Inventarverzeichnis für Anlagegüter gemäß § 53 vom Inventarverzeichnis für Vorräte gemäß § 22 Abs. 5 VRV 2015 und dem Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 zu unterscheiden ist.

57. Zum 6. Hauptstück:

Siehe die Erläuterungen zum 4. Hauptstück. Die VRV 2015 enthält in ihrem 3. Abschnitt nähere Bestimmungen zum Rechnungsabschluss, insbesondere finden sich in § 13 VRV 2015 die Grundsätze des Rechnungsabschlusses.

58. Zu § 54:

Im Sinne einer systematischen Bereinigung sollen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO in das K-GHG übernommen werden.

§ 54 Abs. 1 entspricht § 90 Abs. 1 K-AGO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich grundsätzlich erstmals als § 77 Abs. 1 und 2 AGO., LGBl. Nr. 1/1966.

§ 54 Abs. 1 wurde in dieser Form als § 90 Abs. 1 K-AGO durch LGBl. Nr. 48/1998 geschaffen. Die Erläuterungen Verf-581/37/1997, 35, führen dazu aus: *„Auf Grund der derzeitigen Rechtslage hat der Gemeinderat nach Tunlichkeit bis 31. März, spätestens aber bis 31. Mai jeden Jahres, den Rechnungsabschluss des Vorjahres festzustellen. Es erscheint nun zweckmäßig und erforderlich, daß der*

Rechnungsabschluss von den Gemeinden bereits spätestens mit 31. März [Anmerkung: Tatsächlich beschlossen wurde aber eine Frist bis 31. Mai, erst durch LGBl. Nr. 61/2012 wurde die Frist auf den 30. April vorverlegt] jeden Jahres festgestellt wird. Dies ist im Hinblick auf die erfolgte Ausstattung der Gemeinde[n mit] EDV-Geräten auch technisch zu bewerkstelligen.“ Die Frist bis zum 30. April jeden Jahres in Abs. 1 wurde durch LGBl. Nr. 61/2012 geschaffen. Dazu halten die Erläuterungen 01-VD-LG-1470/3-2012, 5, fest: *„Das in Art. 9 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vorgesehene sanktionierte Informationssystem umfasst ua. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung gemäß Art. 7 und die Verpflichtungen gemäß der Gebarungstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 361/2002 idF BGBl. II Nr. 465/2004. Um dem Land die fristgerechte Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt ‘Statistik Österreich‘ zu ermöglichen, soll das Ende der Frist sowohl für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss als auch für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Landesregierung vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt werden.*“ Die Formulierung, dass der Rechnungsabschluss „zu beschließen“ ist, wurde durch LGBl. Nr. 3/2015 geschaffen.

§ 54 Abs. 2 knüpft an § 14 Abs. 1 VRV 2015 an. In § 14 Abs. 1 VRV 2015 wird für die zeitliche Abgrenzung von Sachverhalten auf einen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses abgestellt (unterscheide davon den Rechnungsabschlussstichtag gemäß § 14 Abs. 1 VRV 2015). Die Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. Nr. 17/2018, Seite 11, führen zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses Folgendes aus: *„Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen.*“ Abs. 2 setzt diesen Stichtag für alle Gemeinden mit spätestens 1. März fest.

§ 54 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 90 Abs. 2 iVm. § 86 Abs. 7 K-AGO der geltenden Fassung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich erstmals als § 77 Abs. 2 AGO., LGBl. Nr. 1/1966. Im Sinne eines vereinfachten Zuganges für die Bürger soll nunmehr der Entwurf des Rechnungsabschlusses einschließlich der textlichen Erläuterungen auch im Internet bereitgestellt und diese Bereitstellung auch im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht werden. Um den Entwurfscharakter für den Bürger ersichtlich zu machen, empfiehlt sich eine eindeutige Kennzeichnung dieser Entwürfe (zB durch Wasserzeichen).

§ 54 Abs. 4 entspricht grundsätzlich § 90 Abs. 2 iVm. § 86 Abs. 8 K-AGO der geltenden Fassung. Zur vergleichbaren Bestimmung des § 4 Abs. 3 (siehe oben) halten die Erläuterungen Verf-133/24/1978, 23, fest: *„Diese Regelung dient zur besseren Information der Mitglieder des Gemeinderates. Gerade die Bestimmungen des Voranschlages [Anmerkung: dies gilt auch für den Rechnungsabschluss] sind derart umfangreich, daß auf Grund des Hörens während der Sitzung des Gemeinderates allein die Beurteilung nur schwer erfolgen kann.*“

§ 54 Abs. 5 dient der Transparenz gegenüber den Bürgern. Da es sich beim Rechnungsabschluss im Gegensatz zum Voranschlag um keine Verordnung handelt (siehe *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 90 Rz 4), finden die Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen auf Rechnungsabschlüsse keine unmittelbare Anwendung. Der Rechnungsabschluss einschließlich der textlichen Erläuterungen soll aber (zeitlich begrenzt) im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden und (zeitlich unbegrenzt) im Internet auch auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt werden. Auflage und Bereitstellung sind im elektronischen Amtsblatt kundzumachen.

Um der Landesregierung gegebenenfalls zu ermöglichen, von ihrer Aufhebungsmöglichkeit rechtswidriger Beschlüsse gemäß § 100 K-AGO Gebrauch zu machen, soll in § 54 Abs. 6 wie in der geltenden Rechtslage (siehe § 86 Abs. 9 K-AGO der geltenden Fassung) vorgesehen werden, dass der Rechnungsabschluss der Landesregierung zu übermitteln ist. Der Wortlaut orientiert sich nunmehr an § 99 Abs. 1 K-AGO. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 70 Abs. 4b K-LVG die Bürgermeister der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern dem Landesrechnungshof die Rechnungsabschlüsse gleichzeitig mit ihrer Vorlage an die Landesregierung zu übermitteln haben. Gemäß Art. 127a Abs. 2 B-VG haben die Bürgermeister der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln.

§ 54 Abs. 7 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012, LGBl. Nr. 16/2013.

Zur Aufbewahrungspflicht für Rechnungsabschlüsse siehe § 51 Abs. 2.

59. Zu § 55:

Ausweislich der Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. Nr. 17/2018, Seite 11, wird durch § 15 Abs. 2 VRV 2015 klargestellt, „*dass es sich beim Gesamthaushalt um eine Nettodarstellung (bereinigt um die interne Vergütung), bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen um eine Brutto-Darstellung (einschließlich der internen Vergütung handelt.*“ Auch zu § 16 Abs. 1 VRV 2015 wird in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 12 festgehalten, dass die Voranschlagsvergleichsrechnungen brutto darzustellen sind. Unbeschadet der Verpflichtungen nach § 15 und § 16 VRV 2015 – darauf weist der Einleitungssatz des § 55 Abs. 1 mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 hin – soll durch § 55 Abs. 1 die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt Netto und Brutto dargestellt werden (das Gleiche gilt für den Voranschlag, siehe § 9 Abs. 1 K-GHG).

§ 55 Abs. 2 entspricht grundsätzlich § 74 Abs. 3 Z 1 lit. a und b sowie § 74 Abs. 4 Z 1 und 11 K-GHO der geltenden Fassung. Entsprechende Regelungen über die Bestandteile des Rechnungsabschlusses finden sich schon in § 77 ff der AGKO., LGBl. Nr. 37/1959. Die Bestimmung wurde in ihrer heutigen Form grundsätzlich als § 74 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Aus welchen Bestandteilen der Rechnungsabschluss besteht, ergibt sich nunmehr in erster Linie aus § 15 VRV 2015. Unbeschadet dieser Verpflichtung aus der VRV 2015 – darauf weist der Einleitungssatz des § 55 Abs. 2 mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 hin – sollen weitere Dokumente dem Rechnungsabschluss hinzugefügt werden.

§ 55 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 74 Abs. 4 Z 16 K-GHO der geltenden Fassung. Diese Bestimmung wurde durch LGBl. Nr. 59/1998 angefügt. Die Erläuterungen Verf-850/12/1997, 3, führen dazu aus: „*Im Sinn einer geordneten Finanzgebarung und in Verfolgung einer konsequenten Selbstkontrolle der finanziellen Zielsetzungen erscheint es erforderlich, daß ähnlich wie bei der Erstellung der Voranschläge auch bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse Erläuterungen verfaßt werden.*“ Die textlichen Erläuterungen sollen die wesentlichen Eckpunkte des Rechnungsabschlusses (insbesondere die Begründung wesentlicher betragsmäßiger Abweichungen zum Voranschlag, eine Beschreibung des Standes und der mittelfristigen Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden, eine Analyse des Vermögenshaushaltes, Änderungen von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015) in komprimierter Form textlich beschreiben. Dadurch soll für die Organwalter der Gemeinde und die Bürger das Verständnis des Rechnungsabschlusses erleichtert werden. Wie sich aus der eigenständigen Regelung der textlichen Erläuterungen in § 55 Abs. 3 ergibt, sind diese indes kein Bestandteil des Rechnungsabschlusses im Sinne von § 55 Abs. 2, sondern sollen den Rechnungsabschluss erläutern.

60. Zu § 56:

§ 56 entspricht § 79 K-GHO der geltenden Fassung. Diese Regelung entspricht dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 B-VG (so schon in den Erläuterungen Verf-94/26/1987, 23, zu § 89 GHO, LGBl. Nr. 18/1988).

61. Zu § 57:

Die Vollziehung des Haushaltsrechtes erfolgt schon seit Jahren durch die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren. § 57 soll einerseits die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Vollziehung schaffen, andererseits bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vollziehung normieren. § 57 lit. a bis g orientiert sich an § 3 der Tiroler Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV, LGBl. Nr. 113/2012, und an § 29 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindehaushaltsordnung 2015 – GHO 2015, LGBl. Nr. 48/2014. Durch das Gebot in § 57 lit. a, dass „freigegebene Programme“ verwendet werden müssen, soll sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die nach den entsprechenden Vorgaben der Gemeinde beschafft und installiert wurden. § 57 lit. h und i orientiert sich an § 18 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

62. Zu § 58:

§ 58 Abs. 1 entspricht § 81 K-GHO der geltenden Fassung. Die Bestimmung wurde als § 91 GHO, LGBl. Nr. 18/1988, geschaffen. Die Erläuterungen Verf-94/26/1987, 23, führen dazu aus: „*Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die eindeutige Rechtsklarheit erforderlich. Verweisungen auf Landesgesetze stellen dynamische Verweisungen dar.*“

In § 58 Abs. 2 erfolgt – nunmehr gesammelt – die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige statische Verweisung auf Bundesgesetze.

In § 58 Abs. 3 erfolgt eine statische Verweisung auf die VRV 2015. Dies gilt aber nur für die ausdrücklich angeführten Verweisungen. Denn bei der VRV 2015 handelt es sich grundsätzlich um eine verfassungsunmittelbare Verordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung, dh dynamisch, von den Gemeinden anzuwenden ist. Die VRV 2015 gilt aber – im Gegensatz zur VRV 1997 – nicht für die Gemeindeverbände. Wird aber durch den Landesgesetzgeber als Organisationsgesetzgeber die Geltung

der VRV 2015 auch für die Gemeindeverbände vorgesehen (siehe § 2 Abs. 2), so kann dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nur statisch erfolgen. Gleiches gilt, sofern der Landesgesetzgeber unabhängig vom Geltungsbereich der VRV 2015 an diese als Tatbestandsmerkmal anknüpft (siehe § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 2 und § 41 Abs. 2).

Änderung der Kärntner Gemeindeordnung (Art. II)

1. Zu Z 1 und 3 (§ 34 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 73 Abs. 2):

Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Als Berechnungsgrundlage für die finanzielle Obergrenze für Übertragungen (§ 34 Abs. 4) und dringende Verfügungen (§ 73 Abs. 2) kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ des Finanzierungsvoranschlags gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die Prozentwerte wurden so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten.

2. Zu Z 2 (§ 36 Abs. 2):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage der K-AGO und K-GHO sollen für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nunmehr keine eigenen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erstellt werden (siehe Erläuterungen zu § 91). Aus diesem Grund entfallen die entsprechenden Hinweise in § 36 Abs. 2.

3. Zu Z 4 (§ 78 Abs. 2):

Wie durch die inhaltlich gleiche Bestimmung des § 30 Abs. 3 K-GHG sollen durch die ausdrückliche Unvereinbarkeit der Funktionen des Leiters des inneren Dienstes und des Finanzverwalters Interessenkollisionen verhindert werden.

4. Zu Z 5 und 6 (§ 84 Abs. 10 und § 84a Abs. 1):

Es werden die Verweisungen an die entfallenen Bestimmungen angepasst. § 84 Abs. 10 zweiter Halbsatz findet sich nunmehr in § 1 Abs. 2 K-GHG.

5. Zu Z 8 (§ 84a Abs. 1 lit. g):

Als Berechnungsgrundlage kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser Wert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Gemeindeverbände finanzieren sich vorwiegend durch Beiträge und Umlagen, die nicht dem Abschnitt 92 zugeordnet sind, weshalb auf einen anderen Anknüpfungspunkt als bei den Gemeinden abgestellt wird.

6. Zu Z 9 (§ 84a Abs. 4):

Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

7. Zu Z 10 und 11 (§ 86, §§ 87 bis 89 und § 90):

Im Sinne einer systematischen Bereinigung sollen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der K-AGO in das K-GHG übernommen werden. Aus diesem Grund soll für die Haushaltsführung der Gemeinden in § 86 nur mehr allgemein auf ein besonderes entsprechendes Gesetz verwiesen werden.

8. Zu Z 12 (§ 91):

§ 91 Abs. 1 bis 3 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung. Es wird nunmehr klarer zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden.

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage der K-AGO und K-GHO sollen für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nunmehr keine eigenen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erstellt werden, sondern diese Teil des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses der jeweiligen Gemeinde sein. Dadurch soll die Transparenz dieser wirtschaftlichen Unternehmungen erhöht werden. Die jeweiligen Abschnitte gemäß Ansatzverzeichnis der VRV 2015 sind integrierender Bestandteil des Haushaltes (siehe § 3 K-GHG) und weisen damit ausreichend Transparenz und Planungsmöglichkeiten auf – auch im Hinblick auf Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die bisherige Regelung hinsichtlich gesonderter Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Beilage stellte eine Redundanz zum Rechnungswesen dar. Diese integrierte Darstellung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entspricht der zunehmenden Forderung einer

betriebswirtschaftlichen Konsolidierung mit dem Gemeindehaushalt. Aus diesem Grund sollen § 91 Abs. 2 und 4 bis 6 entfallen, auch im K-GHG finden sich keine entsprechenden Bestimmungen mehr.

§ 91 Abs. 3 entspricht grundsätzlich § 91 Abs. 7 der geltenden Fassung. Da aber nunmehr eindeutig zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden werden soll, wird klargestellt, dass Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter § 91 Abs. 3 zu subsumieren sind. Denn Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt zwar keine Rechtspersönlichkeit zu, die Wirtschaftstätigkeit der Gemeinde erfolgt aber in diesen Fällen auch nicht innerhalb der Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

9. Zu Z 13 (§ 92 Abs. 1a):

In § 92 Abs. 1a werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

10. Zu Z 14 (§ 92 Abs. 1b):

§ 92 Abs. 1b entspricht § 90 Abs. 3 der geltenden Fassung und verbleibt aus systematischen Gründen in der K-AGO.

11. Zu Z 15 (§ 92a):

§ 92a entspricht § 62 K-GHO der geltenden Fassung. Im Sinne einer systematischen Bereinigung wird dieser in die K-AGO übernommen. Es werden auch die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

12. Zu Z 16 (§ 104 Abs. 6 bis 8):

§ 104 Abs. 6 bis 8 entsprechen grundsätzlich § 86 Abs. 11 und 11a der geltenden Fassung. Aus systematischen Gründen werden diese Bestimmungen § 104 angefügt. Rechtsfolge einer Versagung ist, dass dieses investive Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 4 K-GHG nicht durchgeführt werden darf.

Als Berechnungsgrundlage kann auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser Wert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten.

Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 (Art. III)

1. Zu Z 1 und 2 (§ 83):

§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen. § 83 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 83 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung.

§ 83 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 2 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

2. Zu Z 3 (§ 83a):

§ 83a entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung, der Wortlaut entspricht § 21 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

3. Zu Z 4 (§ 84 und § 85):

Es werden in § 84 erstens die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Zweitens kann als Berechnungsgrundlage für die Betragsgrenze in § 84 Abs. 2 auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Der Promillewert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Für außerplanmäßige Mittelverwendungen gemäß Abs. 1 soll nunmehr auch eine Wertgrenze eingeführt werden.

§ 85 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung, der Wortlaut wird aber an § 10 K-GHG angepasst. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

4. Zu Z 5 (87):

§ 87 Abs. 1 bis 6 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung. Es wird nunmehr klarer zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden. In § 87 Abs. 2 wird der Begriff „kaufmännisch“ durch den Begriff „unternehmerisch“ ersetzt und somit dem Wechsel vom Kaufmannsbegriff des HGB zum Unternehmerbegriff des UGB nachgekommen.

§ 87 Abs. 7 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung. Da aber nunmehr eindeutig zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden werden soll, wird klargestellt, dass Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter § 87 Abs. 7 zu subsumieren sind. Denn Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt zwar keine Rechtspersönlichkeit zu, die Wirtschaftstätigkeit der Stadt erfolgt aber in diesen Fällen auch nicht innerhalb der Verwaltungsorganisation der Stadt.

5. Zu Z 6 (§ 88a Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassungen, da § 1 Abs. 3 K-GHG bereits ausdrücklich bestimmt, dass die Bestimmungen des K-GHG nicht für die Stadt Klagenfurt am Wörthersee gelten.

6. Zu Z 7 (§ 88b):

Die Vollziehung des Haushaltsrechtes erfolgt schon seit Jahren durch die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren. § 88b soll einerseits die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Vollziehung schaffen, andererseits bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vollziehung normieren. § 88b lit. a bis g orientiert sich an § 3 der Tiroler Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV, LGBl. Nr. 113/2012, und an § 29 Abs. 1 der Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2015 – GHO 2015, LGBl. Nr. 48/2014. Durch das Gebot in § 88b lit. a, dass „freigegebene Programme“ verwendet werden müssen, soll sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die nach den entsprechenden Vorgaben der Stadt beschafft und installiert wurden. § 88b lit. h und i orientiert sich an § 18 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

7. Zu Z 8 (§ 89 Abs. 1a):

Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998 (Art. IV)

1. Zu Z 1 und 2 (§ 85):

§ 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen. § 85 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 85 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung.

§ 85 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 2 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

2. Zu Z 3 (§ 85a):

§ 85a entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung, der Wortlaut entspricht § 21 K-GHG. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

3. Zu Z 4 (§ 86 und § 87):

Es werden in § 86 erstens die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen. Zweitens kann als Berechnungsgrundlage für die Betragsgrenze in § 86 Abs. 2 auf Grund der neuen Struktur des Haushaltes (siehe § 3 VRV 2015) nicht mehr an den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen angeknüpft werden. Neuer Anknüpfungspunkt ist die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Jahres. Der Promillewert wurde so gewählt, dass im Vergleich zur geltenden Rechtslage möglichst geringe Veränderungen eintreten. Für außerplanmäßige Mittelverwendungen gemäß Abs. 1 soll nunmehr auch eine Wertgrenze eingeführt werden.

§ 87 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung, der Wortlaut wird aber an § 10 K-GHG angepasst. Siehe dazu die obigen Erläuterungen.

4. Zu Z 5 (89):

§ 89 Abs. 1 bis 3 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung. Es wird nunmehr eindeutig zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden. In § 89 Abs. 2 wird der Begriff „kaufmännisch“ durch den Begriff „unternehmerisch“ ersetzt und somit dem Wechsel vom Kaufmannsbegriff des HGB zum Unternehmerbegriff des UGB nachgekommen.

§ 89 Abs. 7 entspricht grundsätzlich der geltenden Fassung. Da aber nunmehr klarer zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit unterschieden werden soll, wird klargestellt, dass Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter § 89 Abs. 7 zu subsumieren sind. Denn Gesellschaften bürgerlichen Rechts kommt zwar keine Rechtspersönlichkeit zu, die Wirtschaftstätigkeit der Stadt erfolgt aber in diesen Fällen auch nicht innerhalb der Verwaltungsorganisation der Stadt.

5. Zu Z 6 (§ 90a Abs. 1):

Es entfällt der letzte Satz, da § 1 Abs. 3 K-GHG bereits ausdrücklich bestimmt, dass die Bestimmungen des K-GHG nicht für die Stadt Villach gelten.

6. Zu Z 7 (§ 90b):

Die Vollziehung des Haushaltsrechtes erfolgt schon seit Jahren durch die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren. § 90b soll einerseits die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Vollziehung schaffen, andererseits bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vollziehung normieren. § 90b lit. a bis g orientiert sich an § 3 der Tiroler Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV, LGBl. Nr. 113/2012, und an § 29 Abs. 1 der Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2015 – GHO 2015, LGBl. Nr. 48/2014. Durch das Gebot in § 90b lit. a, dass „freigegebene Programme“ verwendet werden müssen, soll sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die nach den entsprechenden Vorgaben der Stadt beschafft und installiert wurden. § 90b lit. h und i orientiert sich an § 18 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

7. Zu Z 8 (§ 91 Abs. 1a):

Es werden die notwendigen terminologischen Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Befassung mit dem Entwurf dieses Gesetzes teilte die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mit:

„1. Einleitung

Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 16 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45, eine Verordnung erlassen, die Regelungen betreffend den Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gemeinden zum Inhalt hat: Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. I Nr. 313. Der Voranschlag 2020, der 2019 erstellt werden muss, ist von allen Gemeinden nach Maßgabe der VRV 2015 zu erstellen. Durch die VRV 2015 ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, sowie der Stadtrechte der Städte mit eigenem Statut.

2. Materielle Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes**2.1. Allgemeines**

Der gesetzliche Anpassungsbedarf und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden weiteren faktischen Umsetzungsmaßnahmen ergeben sich – und darauf wird explizit hingewiesen - aus der in der Einleitung erwähnten Erlassung der VRV 2015.

Die fertige Abteilung führte zu den Kosten, die die VRV 2015 „verursachen wird“ in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2014, Zl. 03-ALL-709/1-2015, wörtlich folgendes aus:

„Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Schon eingangs wurde festgehalten, dass der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Umsetzung der VRV 2015 in einer Gebietskörperschaft nicht mit der Umsetzung in 132 Gemeinden (wie in Kärnten) vergleichbar ist. Dennoch hat der Bund in den finanziellen Erläuterungen zu seinem Begutachtungsentwurf etwa die Personalkosten für die Länder (österreichweit) mit 15 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) angegeben. Gleichermaßen wurden allerdings die zu erwartenden Personalkosten für die Gemeindeebene (österreichweit) ebenfalls mit nur 15 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) angegeben.

Wenn hier für neun Landesverwaltungen mit demselben Personalaufwand gerechnet wird wie für mehr als 2.300 Gemeindeverwaltungen, dann ist das völlig unrealistisch. Umgelegt auf Kärnten bedeutet das, dass für die Umsetzung in der Kärntner Landesregierung derselbe Personalaufwand angesetzt wird wie für die Umsetzung auf Ebene der Gemeindeaufsichtsbehörde und in 132 Gemeinden.

Die „Betrieblichen Sachkosten“ und die „Werkleistungen“ wurden für die Gemeindeebene österreichweit mit weniger als einem Drittel des Aufwandes bei den Ländern errechnet.

Bereits in der Gemeinsamen Sitzung des Österreichischen Gemeindebundes gemeinsam mit Städtebund und den Gemeindeaufsichtsbehörden der Bundesländer, die am 29. April 2015 im Bundesministerium für Finanzen stattgefunden hat, wurde einstimmig festgestellt, dass diese Berechnungen auch bei größtem Optimismus in punkto einer effizienten Umsetzung schlicht nicht nachvollziehbar sind.

1. Personalaufwand für die Gemeinden

Wenn der Bund österreichweit von 15 VBÄs ausgeht, dann wäre für die gesamte Gemeindeebene in Kärnten offensichtlich vom einen personellen Mehraufwand von einer einzigen Person (1 VBÄ) auszugehen.

Dass sowohl in der Gemeindeaufsichtsbehörde wie auch in den Städten und Gemeinden selber ein personeller Mehraufwand anfällt, der niemals mit einem einzigen Vollbeschäftigungsäquivalent zu schaffen ist, wird in den Berechnungsgrundlagen nicht ansatzweise berücksichtigt.

2. Sonstige Kosten für die Gemeinden (Betriebliche Sachkosten, Werkleistungen)

Die übrigen Kosten wurden im Vergleich zur Umsetzung in den Ländern noch einmal deutlich niedriger (mit weniger als einem Drittel) angesetzt, was ebenso wenig nachvollziehbar ist.

Auch bei bestmöglicher Organisation, hochprofessionellen und seriösen Partnern im EDV-Bereich und einem aus der Verwaltung heraus gut durchdachten und reibungslos umgesetzten Schulungssystem sind die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf quantifizierten Kosten nicht einzuhalten.

Schon jetzt ist darauf hinzuweisen, dass für den Gemeindebereich jedenfalls seitens des Bundes österreichweit möglichst einheitliche Schulungsunterlagen und Schulungsdesigns benötigt werden, um in einem ersten Schritt die Bediensteten der Gemeindeaufsichtsbehörden und in einem weiteren Schritt die MitarbeiterInnen in den Gemeinden bestmöglich einschulen zu können.

Hier wird in jedem Fall professionelle Unterstützung des Bundes für die Gemeindeaufsichtsbehörden und Multiplikatoren in den Gemeinden erforderlich sein.

Bei der erwähnten Sitzung vor wenigen Tagen wurde auch festgestellt, dass etwa der mit 20 Personentagen quantifizierte Beratungsaufwand allein für die Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Pilotprojekten stets bei weitem überschritten (in aller Regel um das Doppelte) wurde.“

Zusammenfassend führte die Abteilung 3 aus, dass „[d]ie berechneten Kosten für die Umsetzung der VRV 2015 in keiner Weise nachvollzogen werden können [so wurden die Personalkosten für die Gemeindeebene mit 15 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) für ganz Österreich angegeben].

2.2. Besonderes

Die Abteilung 3 hält an Ihren Ausführungen vom 18. Mai 2014, Zl. 03-ALL-709/1-2015, fest: Nachdem der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes weder eine plausible Personalkostenberechnung noch eine solche für die Sachkosten bei der Erlassung der VRV 2015 vorlegen konnte, ist eine plausible und nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen der [weiteren] erforderlichen landesgesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen aus folgenden Gründen nicht möglich bzw. seriös nicht ermittelbar. Eine ziffernmäßige Darstellung / Berechnung der „Mehr- oder Minderkosten“, die sich isoliert auf die landesgesetzlichen Bestimmungen konzentrieren, scheitert am faktischen Umstand, dass die Umsetzungsmaßnahmen einerseits untrennbar mit der VRV 2015 verbunden sind und .andererseits von vielen variablen, nicht abschätzbaren Komponenten bestimmt werden:

Die Umstellung der EDV-Systeme bei den Gemeinden steht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der VRV 2015. Die „Feinabstimmung“ des EDV-Systems, hinsichtlich jener Anforderungen, die das K-GHG zusätzlich stellen wird, werden durch die generelle Software-Umstellung subsumiert.

Gleiches gilt für den Schulungsbedarf der Mitarbeiter im Amt der Kärntner Landesregierung und in den Kärntner Gemeinden. Dieser ist primär mit der VRV 2015 verknüpft und erst in sekundärer Linie durch die landesgesetzlichen Regelungen bedingt. Überdies wird der Schulungsaufwand in den Gemeinden, bei jenen Mitarbeitern, die doppische Kenntnisse – beispielsweise durch ihre (Schul- oder sonstige) Ausbildung - bereits erworben haben, geringer sein, als bei Mitarbeitern, die „lediglich“ das Kamerale Haushaltswesen kennen.

Gleiches gilt für die Mitarbeiter im Amt der Kärntner Landesregierung, die überdies in zwei Arbeitsgruppen vertreten waren: Einerseits in einer EXTERNEN Arbeitsgruppe zur VRV 2015 und andererseits in einer INTERNEN zur Umsetzung der VRV 2015 im Landesrecht.

Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen und dem Aufgabenbereich „Haushaltsrecht Neu“ bedingt[e] umfangreichen

Personalaufwand

- beginnend mit der generellen Systemumstellung, die eine Vielzahl neuer Arbeitsabläufe zur Folge hat [Vorlagenerstellungen/Genehmigungen/Prüfprozesse],
- über Schulungen für Gemeindebedienstete,

- bis hin zu Maßnahmen des Controllings bei den Gemeinden, die die Umstellung des Haushaltsrechts beinhalten [Rechtsauskünfte / Empfehlungen u.v.a.m.],
- und Sachaufwand,
- beginnend mit den Reisekosten,
 - über jene Kosten, die durch die Umstellung [Ankauf] erforderlicher Software erforderlich wird,
 - und endend mit jenen Kosten, die durch die Teilnahme an Schulungen, bereits angefallen ist und auch und in Zukunft anfallen wird.

Nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999, gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die beispielsweise eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist. Dieser Gedanke, dass der Konsultationsmechanismus nicht zur Anwendung kommt, wenn es gilt, rechtsetzende Maßnahmen auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu erlassen, ist – im übertragenen Sinn – auch hier anwendbar: Wenngleich es zwar keine rechtliche Verpflichtung der Länder gibt, die jeweiligen Haushaltsrechtlichen Normen der VRV 2015 anzupassen, so doch eine faktische, weil nicht zwei Systeme „parallel“ vollzogen werden können, sondern eine Harmonisierung erforderlich wurde.

Überdies gilt der Konsultationsmechanismus nicht bei bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen. Die Verpflichtung zur Anwendung der VRV 2015 und der damit einhergehenden Verpflichtung auch das neue Gemeindehaushaltsrecht für die Gemeindeverbände anwendbar zu machen, ergibt sich aus dem Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 (siehe Seite 15, iVm den Erläuterungen zur RV 1332, GP XXV, Seite 6 zum FAG 2017, BGBl. I 116/2016).

3. Schlussbemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes haben ihren „Ursprung“ in einer Verordnung, die sich der Ingerenz der Länder entzieht, und sind demnach weder hinsichtlich ihres Umfangs in materieller noch finanzieller Sicht verifizierbar.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Dieses Gesetz dient auch dazu, die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin insbesondere auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherzustellen.